



VERFASSUNG

- mit den Synodenbeschlüssen¹ -

Evangelisch-reformierte Kirche Westminster Bekenntnisses in Österreich und der Schweiz

Presbyterian Church in Austria & Switzerland
Gereformeerde Kerk in Oostenrijk & Zwitserland

ERKWB

Evangelisch-reformierte Kirche Westminster Bekenntnisses

reformiert.at
reformiert.eu
erkwb.ch

© Copyright 2010 by Evangelisch-Reformierte Kirche Westminster Bekenntnisses

¹ Synoden 2012 und 2014

INHALTSVERZEICHNIS

ANMERKUNG ZUR FORM

Präambel

Verzeichnis Kirchengemeinden

I. Hauptabschnitt: Verkündigung durch Wort und Tat, missionarischer Gemeindeaufbau

Kapitel 1: Die Ämter in der Gemeinde

- § 1 Das geistliche Amt
- § 2 Keine Hierarchie
- § 3 Auftrag Presbyter, Diakone
- § 4 Voraussetzung für das geistliche Amt

Kapitel 2: Mitarbeit der Gemeinde

- § 5 Arbeitskreise der Gemeinde

Kapitel 3: Der Provisorische Dienst

- § 6 Dienstbefugnis
- § 7 Befristetes Vikariat

Kapitel 4: Berufung zum Dienst in der Gemeinde

- § 8 Berufung in das geistliche Amt

Kapitel 5: Schulung und Examen

- § 9 Kirchliche Schulung
- § 10 Examen für das geistliche Amt

Kapitel 6: Einsetzung in den kirchlichen Dienst

- § 11 Ordination und Installation
- § 12 Dienstgelübde

Kapitel 7: Ausbreitung des Reiches Gottes

- § 13 Der Missionsbefehl
- § 14 Auftrag zur Gemeindebildung
- § 15 Aufbau von Tochtergemeinden

II. Hauptabschnitt: Kirche als Bundesgemeinschaft Gottes, gottesdienstliches Leben

Kapitel 8: Kirchenmitgliedschaft

- § 16 Mitgliedschaft in der Gemeinde
- § 17 Geistliche Auftrag der Gemeindeglieder

Kapitel 9: Gemeinden und ihre Leitungsorgane

- § 18 Presbyterium
- § 19 Diakonie
- § 20 Gemeindeversammlung
- § 21 Gemeindestatus
- § 22 Anerkennung der Gemeinden

Kapitel 10: Übergemeindliche Leitungsorgane

- § 23 Gemeindebund
- § 24 Synode und Bildung von Dekanaten
- § 25 Berufungsinstanzen

Kapitel 11: Übergemeindliche Ämter

- § 26 Die Visitation
- § 27 Der Administrator

Kapitel 12: Die Ordnung des Gottesdienstes

- § 28 Wort und Gebet
- § 29 Gottesdienstliche Veranstaltungen
- § 30 Sakramentsverwaltung

Kapitel 13: Die Kirchengzucht

- § 31 Auftrag zur Reinerhaltung der Gemeinde
- § 32 Die Verantwortung der Gemeinde
- § 33 Ausbleiben der Konfirmation
- § 34 Durchführung der Kirchengzucht
- § 35 Vorgehen bei geistlichen Amtsträgern
- § 36 Wiederaufnahme von Exkommunizierten

III. Hauptabschnitt: Geschäftsordnung in Kirche und Staat

Kapitel 14: Die finanziellen Angelegenheiten

- § 37 Kirchenbeitrag und Kollekten
- § 38 Übergemeindliche Abgaben
- § 39 Prinzip der Liquidität
- § 40 Aufbau von Rücklagen
- § 41 Rechtsform der Gemeindeverwaltung
- § 42 Anstellung kirchlicher Mitarbeiter
- § 43 Finanzielle Verantwortung

Kapitel 15: Organisation kirchlicher Leitungsorgane

- § 44 Kirchliche Leitungsorgane
- § 45 Einberufungsverfahren
- § 46 Abstimmungsverfahren

Kapitel 16: Protokolle und Register

- § 47 Protokolle und Schriftverkehr
- § 48 Kirchliche Register

Kapitel 17: Überkonfessionelle und internationale Kontakte

- § 49 Überkonfessionelle Gemeinschaft
- § 50 Internationale Kontakte

Kapitel 18: Die Kirche im Rechtsstaat

- § 51 Das Verhältnis der Kirche zum Staat

IV. Hauptabschnitt: Die Grundlagen der Kirche

Kapitel 19: Bekenntnis und Verfassung

- § 52 Die Bekenntnisschriften
- § 53 Die Kirchenverfassung
- § 54 Der Kirchenname

ANMERKUNG ZUR FORM

In der vorliegenden Kirchenverfassung wird das in der Schweiz nicht verwendete „ß“ mit dem „ss“ ersetzt.

Der Kirchenname wird im Text meist mit „ERKWB“ abgekürzt.

Die angeführten Bibelstellen entstammen, wenn nicht anders angeführt, der revidierten Lutherübersetzung von 1984.

Die Fussnoten sind in den meisten Fällen Beweisstellen (Bibelstellen, Bekenntnisschriften) und Anmerkungen.

PRÄAMBEL

Die *Evangelisch-reformierte Kirche Westminster Bekenntnisses in Österreich und der Schweiz*¹ bekennt sich nach der Selbstoffenbarung Gottes in den heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments zu Jesus Christus als dem einzigen Weg zum ewigen Heil.² Sie bezeugt ihre Einheit des Glaubens mit der weltweiten Kirche Jesu Christi in der Bindung an den *Heidelberger Katechismus* von 1563 und das *Westminster Bekenntnis* von 1647.

Sie sucht die Gemeinschaft mit jenen Christen, die sich auf das Erbe der Reformation besinnen, um zur Ehre Gottes nach seinem Wort zu leben. Aus der Kraft des gemeinsamen Glaubens nimmt sie den Auftrag wahr, das *Evangelium*³ von Jesus Christus überall zu bezeugen, wo die biblische Wahrheit unbekannt oder entstellt worden ist.

Um sich der göttlichen Bestimmung entsprechend als sichtbarer Leib Christi darzustellen und in geistlicher Einheit zu handeln, gibt sich die Kirche nach Gottes Wort folgende Verfassung:

I. Die Verkündigung durch Wort und Tat, der missionarische Gemeindeaufbau

II. Kirche als Bundesgemeinschaft Gottes, gottesdienstliches Leben

III. Die Geschäftsordnung in Kirche und Staat

IV. Die Grundlagen der Kirche

VERZEICHNIS KIRCHGEMEINDEN

¹ Um die theologische Position im Rahmen ihrer internationalen Kontakte transparent zu machen, verwendet die ERKWB im englischen Sprachraum die Bezeichnung *Presbyterian Church* und im niederländischen Sprachraum *Gereformeerde Kerk*.

² **Apg 4,12** „Es ist in keinem anderen das Heil, auch ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir gerettet werden sollen.“ **1. Tim 2,5-7**: „Es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung, dass dies zu seiner Zeit gepredigt werde. Dazu bin ich eingesetzt als Prediger und Apostel – ich sage die Wahrheit und lüge nicht –, als Lehrer der Heiden im Glauben und in der Wahrheit.“ **Heb 4,12-13**: „Das Wort Gottes ist lebendig und kräftig und schärfer als jedes zweischneidige Schwert, und dringt durch, bis es scheidet Seele und Geist, auch Mark und Bein, und ist ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens. Und kein Geschöpf ist vor ihm verborgen, sondern es ist alles bloss und aufgedeckt vor den Augen Gottes, dem wir Rechenschaft geben müssen.“

³ **Röm 1,1-3.16-17**: „... ausgesondert, zu predigen das Evangelium Gottes, das er zuvor verheissen hat durch seine Propheten in der heiligen Schrift, von seinem Sohn Jesus Christus... Ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die daran glauben, die Juden zuerst und ebenso die Griechen. Denn darin wird offenbart die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben in Glauben; wie geschrieben steht: »Der Gerechte wird aus Glauben leben« (Habakuk 2,4).“

Wien

Wiedner Hauptstrasse 45
A-1040 Wien
reformiert.at
newcitywien@gmail.com
Pfr. Brad Hunter

Neuhofen

Steyrerstrasse 35
A-4501 Neuhofen a/d Krems
reformiert.at
kirche.neuhofen@reformiert.at

Rankweil

Feldkreuzweg 13
A-6830 Rankweil
reformiert.at
kirche.rankweil@reformiert.at
Pfr. Reinhard Mayer

Winterthur

Schlachthofstrasse 19
CH-8406 Winterthur
erkwb.ch
threiner@erkwb.ch
Pfr. Thomas Reiner

Basel

Kornfeldstr. 83
CH-4125 Riehen
erkwb.ch
kvetterli@erkwb.ch
Pfr. Kurt Vetterli

I. HAUPTABSCHNITT

VERKÜNDIGUNG DURCH WORT UND TAT - MISSIONARISCHER GEMEINDEAUFBAU

KAPITEL 1

DIE ÄMTER IN DER GEMEINDE

§ 1

DAS GEISTLICHE AMT

§ 1.1 Zwei geistliche Ämter

Es sind zwei geistliche Ämter zu unterscheiden: das *Amt des Wortes*¹ und das *Amt der Nächstenliebe*.²

§ 1.2 Amt des Wortes und der Nächstenliebe

- (1) Das Amt des Wortes wird vom *Presbyter*,³
(2) das Amt der Nächstenliebe wird vom *Diakon*⁴ ausgeübt.

§ 2

KEINE HIERARCHIE

¹ Die Verkündigung des Wortes Gottes führt zum Glauben und begründet die Gemeinde. Christus ist das inkarnierte „Wort“ Gottes (Joh 1,1.14; 1. Joh 1,1–3). Das Amt des Wortes gründet sich daher in der Person und in der Botschaft Christi; es ist sein Ruf zur Umkehr, zum Heil und zur Heiligung des Lebens. **Lk 10,16:** „Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“ **Röm 10,17:** „So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Christi.“

² Der Glaube erweist sich durch die Tat. Dieses Prinzip hat in den Augen Gottes so großes Gewicht, dass Christus dem „Amt des Wortes“ die „Tat der Nächstenliebe“ im Rang eines geistlichen Amtes gegenübergestellt hat, um sicherzustellen, dass die existentiellen Bedürfnisse der Gemeindeglieder wahrgenommen werden, wie es z.B. im familiären Wechselverhältnis von Vater, Mutter und Kindern zum Ausdruck kommt. Dieses Amt wird in anderen Kirchenverfassungen auch als „Amt der Barmherzigkeit“ im Sinn der tätigen Nächstenliebe bezeichnet. **App 6,3:** So seht euch nun um, Brüder, nach sieben Männern unter euch, von *gutem* Zeugnis, voll Geist und Weisheit, die wir über diese Aufgabe setzen wollen! ⁵ Und die Rede gefiel der ganzen Menge; und sie erwählten Stephanus, einen Mann voll Glaubens und Heiligen Geistes, Philippus, Prochorus, Nikanor, Timon, Parmenas und Nikolaus, ... ⁶ Diese stellten sie vor die Apostel; und als sie gebetet hatten, legten sie ihnen die Hände auf.

³ Der Begriff „Presbyter“ stammt vom griechischen Wort *presbyteros* und bedeutet „Ältester“. Dieses Amt wird im Neuen Testament auch mit „Hirte“ bzw. „Pastor“, „Vorsteher“, „Aufseher“ bzw. „Bischof“ beschrieben. In evangelischen (lutherischen, reformierten, unierten) Kirchenverfassungen des *deutschsprachigen* Raums wird meist zwischen „Pfarrer“ und „Presbytern“ unterschieden. Die Presbyter haben aus dieser Sicht eine vorwiegend verwaltende Funktion. Sie unterstützen den Pfarrer als dessen Mitarbeiter und treffen gemeinsam mit ihm bestimmte Entscheidungen für die Gemeinde. Die *niederländischen* reformierten Kirchen gehen ähnlich vor, sehen im Pfarrer jedoch einen Presbyter mit besonderem Auftrag. Sie betonen die Entscheidungskompetenz der Presbyter etwas stärker als im deutschsprachigen Raum. Sie übernehmen auch gewisse Seelsorgeaufträge. In den *schottisch* geprägten presbyterianischen Kirchen wird das Presbyteramt noch differenzierter definiert. So wird zwischen dem „ruling elder“ (leitender Ältester), „teaching elder“ (lehrender Ältester) unterschieden, wobei alle zusammen in seelsorgerliche Aufgaben eingebunden sind. Der „teaching elder“ steht im offiziellen Lehrauftrag und kann in den hauptberuflichen Dienst als Pastor berufen werden. In manchen presbyterianischen Kirchen wird auch der „ruling elder“ mit der Verkündigung des Evangeliums betraut; diesen Weg schlägt auch die vorliegende Verfassung ein. Der *freikirchliche, evangelikale* Raum zeichnet sich meist durch eine Systemkritik am reformatorischen Amtsverständnis aus und betont im Gegenzug die geistlichen Inhalte. Man spricht selten vom „Amt“, wohl aber von „Ältesten“ und oft anstelle dessen von „leitenden Brüdern“, dem „Brüdererrat“ anstelle eines Presbyteriums. Der schärfste Gegensatz im Amtsverständnis zeigt sich in a) der *römisch-katholischen* Sicht des sakramental geweihten Priesters, der als Heilmittler zwischen Gott und die Gemeinde tritt, und b) Religionsgemeinschaften, die Predigt und Sakramentsverwaltung der Willkür einzelner Personen überlassen.

Wenn wir das „Amt“ als *besondere göttliche Beauftragung*- und die „Funktion“ als *seelsorgerliche, geistliche Umsetzung des Auftrags* sehen, begegnen wir dem Wesen eines *biblischen* Presbyters. Verschiedene Arten lassen sich im Neuen Testament erkennen, **1. Tim 5,17:** „Die Ältesten, die der Gemeinde gut vorstehen, halte man zweifacher Ehre wert, besonders die, die sich mühen im Wort und in der Lehre.“ - Daraus lässt sich schließen, dass es unter den Presbytern solche gibt, die sich *besonders intensiv* mit der Wortverkündigung beschäftigen. An dieser Weisung des Apostels knüpft die besondere Tätigkeit eines Pfarrers an, während die anderen Presbyter ihr Hirtenamt offenbar nebenberuflich wahrnehmen. In diesem Sinn unterscheidet auch die vorliegende Kirchenverfassung zwischen *Pfarrer* (hauptberuflicher Ältester) und nebenberuflichem Ältesten, wobei beide zu Seelsorgern der Gemeinde ordiniert sind. Alle Mitglieder des Presbyteriums tragen im Prinzip dieselbe geistliche Verantwortung, jedoch in wachsender persönlicher Verantwortung nach dem Maß ihrer Zuständigkeit, die von der individuellen Berufung, Begabung und Ausbildung abhängig ist.

⁴ Das Wort „Diakon“ bedeutet im Griechischen „Helfer“. Der Schwerpunkt der diakonischen Verantwortung liegt in der Umsetzung des verkündigten Evangeliums in die *helfende Tat*. Gott ordnet der Wahrnehmung menschlicher Bedürfnisse ein so großes Gewicht zu, dass die Wertschätzung des Geschöpflichen durch ein eigenes geistliches Amt hervorgehoben wird. So ergänzt die *geschöpfliche Perspektive* des Diakons jene *geistlich-lehrhafte* des Presbyters und wird dadurch inhaltlich abgegrenzt (App 6,2.4). Ähnlich wie Paulus die Beziehung zwischen Mann und Frau beschreibt, wird im Diakon der wahre Mann aus der Sicht Gottes abgebildet: in voller Verantwortung und Willenskraft, in empfindsamer und opferbereiter Liebe für Frau und Kinder, wie auch in derselben Kraft und Milde gegenüber der Gemeinde und allen Menschen (Eph 5,21–6,4; 1. Joh 3,17).

§ 2.1 Keine Herrschaft über andere

Das Neue Testament weist auf die Ordnung und Organisation der Gemeinden. Kein Amtsträger darf über andere Amtsträger, kein Gemeindeglied über ein anderes Gemeindeglied, keine Gemeinde über eine andere Gemeinde Vorrang oder die Herrschaft beanspruchen.

§ 2.2 Kein Rangunterschied

Unter den Amtsträgern besteht kein Rangunterschied, weder auf Grund des Ansehens, der Ämter, des Alters, der Ausbildung oder akademischer Grade.

§ 2.3 Gemeinsame Leitung

Die Leitung wird nie von Einzelpersonen wahrgenommen, sondern in Gemeinschaft, in der man aufeinander- und auf die Gemeinde achtet¹. Das ist das Presbyterium².

§ 2.4 An das männliche Geschlecht gebunden

Das Alte- und Neue Testament ist darin eindeutig, dass das Amt der Presbyter an das männliche Geschlecht gebunden ist³.

§ 3

AUFTRAG DER PRESBYTER UND DIAKONE

§ 3.1 Das Presbyterium

- (1) Dem Presbyterium gehören alle Presbyter (Pfarrer, Älteste) der Gemeinde an.
- (2) Ist der Gemeinde ein Administrator zugeteilt, begleitet der, wenn möglich, die Mitglieder des Presbyteriums. In der Regel ist er Berater - ohne Stimmrecht.
- (3) Die Presbyter leiten die Gemeinde im Kollektiv und tragen gemeinsam sowohl die organisatorische, als auch die geistliche Verantwortung.
- (4) Kraft ihres Hirtenamtes⁴ sind die Presbyter Seelsorger der Gemeinde. Alle Seelsorge wird gemeinsam verantwortet und im Auftrag des gesamten Presbyteriums durchgeführt.
- (5) Seelsorge wird durch Gebet, Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und das seelsorgerliche Gespräch wahrgenommen. Jede Form von Seelsorge ist auf die Verkündigung von Gottes Wort ausgerichtet, damit Glaubensinhalte und Lebensgestaltung dem Willen Gottes entsprechen.
- (6) Die Presbyter verwalten die Sakramente als «zeichenhaftes Wort Gottes» entsprechend dem biblischen Zeugnis. Sie achten darauf, dass nur Menschen, die glaubhaft in der Bundesgemeinschaft mit Christus stehen, zur Taufe oder zum Abendmahl zugelassen werden.

§ 3.2 Presbyter – Pfarrer

- (1) Pfarrer nehmen die Seelsorge in der Regel hauptberuflich wahr.⁵
- (2) Jeder Pfarrer ist kraft seiner Ordination zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt und beauftragt.

¹ **Apg 20,28** So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.

² **Phil 1,1** Paulus und Timotheus, Knechte Christi Jesu, an alle Heiligen in Christus Jesus in Philippi samt den Bischöfen und Diakonen:

³ **1.Tim 2,12-13** Ich erlaube aber einer Frau nicht zu lehren, auch nicht über den Mann zu herrschen, sondern *ich will*, daß sie sich in der Stille halte, ¹³ denn Adam wurde zuerst gebildet, danach Eva; ¹⁴ und Adam wurde nicht betrogen, die Frau aber wurde betrogen und fiel in Übertretung.

⁴ **Apg 20,28**: «So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in die euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.» **1. Petr 5,1-3**: «Die Ältesten ermahne ich ... : Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist; achtet auf sei, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie es Gott gefällt; nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrund; nicht als Herren über die Gemeinde, sondern als Vorbilder der Herde.»

⁵ Bei Bedarf kann ein Pfarrer neben dem Gemeindedienst zusätzlich in einem nichtkirchlichen Beruf beschäftigt sein.

- (3) Die Wortverkündigung erfolgt durch Predigt¹, seelsorgerliche Gespräche², Gemeindeschulung³, Katechese⁴, und Evangelisation⁵. Die Pfarrer sind verpflichtet Gottes ganzen Ratschluss zu predigen und zu lehren, wie er in Westminster Bekenntnis und Heidelberger Katechismus bezeugt wird. Alle Glaubensinhalte müssen aus der Hl. Schrift nachgewiesen werden, damit der Glaube aus Gottes Wort entspringt.⁶ Deshalb wird alle Wortverkündigung durch intensive exegetische Studien vorbereitet.⁷ Die Struktur und Zielsetzung der homiletischen Ausführung ist so zu gestalten, dass Jesus Christus sowohl durch die «Botschaft vom Kreuz» im Mittelpunkt steht, als auch zwischen «Gesetz und Evangelium» unterschieden wird.
- (4) Ausserhalb der Gemeinde nimmt der Pfarrer – vorbildhaft für die Gemeindeglieder – alle ihm gegebenen und angebrachten evangelistischen Möglichkeiten wahr.
- (5) Pfarrer können, in Absprache mit dem Presbyterium, Aufgaben in anderen Organisationen wahrnehmen, wenn es zur Förderung des Reiches Gottes dient.⁸
- (6) Pfarrer suchen für ihre kirchliche Tätigkeit theologische Weiterbildung.

§ 3.3 Presbyter – Älteste⁹

- (1) Älteste nehmen ihre Aufgabe nebenberuflich wahr.
- (2) Die Kirchgemeinde schlägt Namen von qualifizierten Männern als Kandidaten vor (siehe 1. Timotheus 3,1-7 und Titus 1,5-9).
- (3) Das Presbyterium, bzw. der Pfarrer prüft die Kandidaten.
- (4) Das Presbyterium präsentiert die geprüften Kandidaten der Kirchgemeindeversammlung für eine Wahl.
- (5) Die Ältesten werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt und in einem öffentlichen Gottesdienst in ihren Dienst eingesetzt (ordiniert).
- (6) Die Ältesten können bei der Sakramentsverwaltung mit einbezogen werden¹⁰.
- (7) In Gottesdiensten halten sie entweder Lesepredigten oder frei formulierte Predigten unter Begleitung eines Pfarrers, je nach Stand ihrer theologischen Ausbildung.¹¹

§ 3.4 Diakone

- (1) Diakone nehmen ihr Amt in der Regel nebenberuflich wahr – bei Bedarf und Möglichkeit auch hauptberuflich.¹²

¹ Die Predigt verkündigt autoritativ Gottes Willen. Sie ist der prophetische Dienst zur Gotteserkenntnis und Selbsterkenntnis des Menschen.

² Die Seelsorge bemüht sich um das Heil des Menschen in seinem Verhältnis zu Gott, damit der evangelische Glaubensgehorsam durch die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes nach dem Wort Gottes wirksam wird. Sie ist weder mit therapeutischen Methoden der Psychologie oder Psychiatrie gleichzusetzen, noch von diesen wesensmässig bestimmt. Sollten solche Methoden in eine seelsorgerliche Begleitung einfließen, muss deren humanwissenschaftlicher Hintergrund hinterfragt und am Wort Gottes gemessen werden.

³ In der Gemeindeschulung werden den Gliedern der Gemeinde regelmässig biblische Inhalte und die Bekenntnisschriften, in Form von Seminaren vermittelt.

⁴ Katechese ist jener Unterricht, der in die Bekenntnisschriften einführt. Bei Kindern liegt der Schwerpunkt auf dem Heidelberger Katechismus, bei jugendlichen und erwachsenen Katechumenen beim Westminster Bekenntnis. Die Katechese führt bei Taufgliedern zur Konfirmation und bei anderen Katechumenen zur Aufnahme in die Gemeinde.

⁵ Durch die Evangelisation werden der Kirche fern stehende Menschen mit dem Evangelium erreicht. Dabei wird darauf geachtet, dass die Form dem Inhalt des Evangeliums entspricht.

⁶ **Eph 4,11-16:** « Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden, bis wir alle hingelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zum vollendeten Mann, zum vollen Mass der Fülle Christi, damit wir nicht mehr unmündig seien und uns von jedem Wind einer Lehre bewegen und umhertreiben lassen durch trügerisches Spiel der Menschen, mit dem sie uns arglistig verführen. Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Mass seiner Kraft und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.»

⁷ Die Exegese eines biblischen Textes geht vom hebräischen und griechischen Grundtext aus und zieht vor allem reformierte Kommentare, Dogmatiken und die Bekenntnisschriften mit ein.

⁸ Dieser Grundsatz gilt für kirchliche Leitungsorgane, wie auch für weltliche Werke.

⁹ Die in Klammer gesetzten Punkte 2 – 5 wurden auf der Synode 2015 in Wien neu formuliert.

¹⁰ Das „Wie“ der praktischen Durchführung des Abendmahls obliegt den Gemeinden. Liturgie – siehe Anlage

¹¹ Die freie Predigt setzt exegetische und homiletische Kenntnisse voraus.

¹² Das Amt des Diakons bleibt den entsprechend qualifizierten Männern vorbehalten, siehe Beschluss Synode 2014

- (2) Jeder Diakon ist Träger des geistlichen Amtes, das die Wortverkündigung in die Tat der Nächstenliebe umsetzt.¹
- (3) Diakonen ist durch das «Amt der Nächstenliebe» Verantwortung übertragen, dafür zu sorgen, dass die geschöpflichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder ernsthaft wahrgenommen werden und Hilfe geleistet wird.
- (4) Diakone bringen Anliegen, die nicht vertraulich sind, in Gebetskreise und Gottesdienste ein, damit die Hilfe von Gott und nicht von den Menschen erwartet wird und die Gemeindeglieder ihren Dienst im Gebet begleiten.
- (5) Der Dienst des Diakons geschieht immer unter der Verantwortung des Presbyteriums. So umschreibt das Presbyterium den Aufgabenbereich des Diakons und steht ihm mit Gebet und Rat zur Seite.
- (6) Wenn es Umstände und Mittel erlauben, können Diakone auch Menschen Hilfe leisten, die nicht der Kirche angehören.

§ 4

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS GEISTLICHE AMT

§ 4.1 Mitgliedschaft in der Kirche

Niemand darf ein *geistliches Amt* wahrnehmen, ohne *Mitglied der Kirche* zu sein.

§ 4.2 Geistliche Voraussetzungen

Zur Berufung in ein geistliches Amt müssen die *biblischen Kriterien*² nach 1. Timotheus 3,1–12 und Titus 1,5–9 erfüllt sein. Für die Diener des Wortes ist auch 2. Timotheus 2,2 zu beachten.³

§ 4.3 Rechtmässige Berufung

Niemand darf ein geistliches Amt ausüben, ohne dass er *rechtmässig berufen* und *ordiniert* worden ist.

§ 4.4 Berufung

- (1) Die Berufung in ein vollzeitliches geistliches Amt erfolgt grundsätzlich *unbefristet*.⁴ Um bei nebenberuflichen Presbytern und Diakonen Überbelastung und Neigung zum Herrschen zu verhindern, ist alle 3-5 Jahre eine Evaluierung und Erneuerung empfohlen.
- (2) Über das *Ruhen der Amtsausübung* in der Gemeinde wegen Freistellung für Gemeindeaufbau, übergemeindliche Dienste, oder aus Gründen des Alters, der Krankheit, des Berufs usw., entscheiden Amtsinhaber und Presbyterium.
- (3) Der *Rücktritt* eines Pfarrers, Vikars oder hauptberuflichen Diakons muss von der Synode bestätigt werden, für nebenberufliche Älteste und Diakone ist das Presbyterium

¹ **Apg 6,1-6; 1. Tim 3,8-13; Phil 1,1.**

² Die biblischen Voraussetzungen für Presbyter, **1. Tim 3,1–12**: „Das ist gewisslich wahr: Wenn jemand das Amt eines Aufsehers begehrt, der begehrt eine hohe Aufgabe. Ein Aufseher aber soll untadelig sein, Mann einer einzigen Frau, nüchtern, massvoll, würdig, gastfrei, geschickt im Lehren, kein Säufer, nicht gewalttätig, sondern gütig, nicht streitsüchtig, nicht geldgierig, einer, der seinem eigenen Haus gut vorsteht und gehorsame Kinder hat in aller Ehrbarkeit. Denn wenn jemand seinem eigenen Haus nicht vorzustehen weiss, wie soll er für die Gemeinde Gottes sorgen? Er soll kein Neugetaufter sein, damit er sich nicht aufblase und dem Urteil des Teufels verfallt. Er muss aber auch einen guten Ruf haben bei denen, die draussen sind, damit er nicht geschmäht werde und sich nicht fange in der Schlinge des Teufels. Desgleichen sollen die Diakone ehrbar sein, nicht doppelzüngig, keine Trinker, nicht schändlichen Gewinn suchen; sie sollen das Geheimnis des Glaubens mit reinem Gewissen bewahren. Und man soll sie zuvor prüfen, und wenn sie untadelig sind, sollen sie den Dienst versehen. Desgleichen sollen ihre Frauen ehrbar sein, nicht verleumderisch, nüchtern, treu in allen Dingen. Die Diakone sollen ein jeder Mann einer einzigen Frau sein und ihren Kindern und ihrem eigenem Haus gut vorstehen.“ **Tit 1,5–9**: „Deswegen liess ich dich in Kreta, dass du vollends ausrichten solltest, was noch fehlt, und überall in den Städten Älteste einsetzen, wie ich dir befohlen habe: wenn einer untadelig ist, Mann einer einzigen Frau, der gläubige Kinder hat, die nicht im Ruf stehen, liederlich oder ungehorsam zu sein. Denn ein Bischof soll untadelig sein als ein Haushalter Gottes, nicht eigensinnig, nicht jähzornig, kein Säufer, nicht streitsüchtig, nicht schändlichen Gewinn suchen; sondern gastfrei, gütig, besonnen, gerecht, fromm, enthaltsam; er halte sich an das Wort der Lehre, das gewiss ist, damit er die Kraft habe, zu ermahnen mit der heilsamen Lehre und zurechtzuweisen, die widersprechen.“

³ Der besondere Lehrauftrag, **2. Tim 2,2**: „Und was du von mir gehört hast vor vielen Zeugen, das befiehlt treuen Menschen an, die tüchtig sind, auch andere zu lehren.“

⁴ Die Heilige Schrift lässt keine Befristung des geistlichen Amtes erkennen. Der Berufung und Wahl durch die Gemeinde soll eine göttliche Berufung zugrunde liegen, die ihrem Wesen nach nicht turnusmässig wahrgenommen oder abgelegt werden kann (Hes 3,17–19; Apg 20,17.25–32).

zuständig. Amtsträger *verlieren ihre Rechte* für Verkündigung und Sakramentsverwaltung, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder durch Kirchengzuchtssmassnahmen *ihres Amtes enthoben* worden sind.

KAPITEL 2 MITARBEIT DER GEMEINDE

§ 5 ARBEITSKREISE DER GEMEINDE

- (1) Arbeitskreise der Gemeinde sind *organisierte Tätigkeitsbereiche*, die der Ehre Gottes und dem Wohl der Gemeinde die der Ehre Gottes und dem Wohl der Gemeinde Gottes dienen.¹
- (2) Übergemeindliche Arbeitskreise, in denen Gemeindeglieder mitarbeiten, berichten ihrer Gemeinde regelmässig über ihre Arbeit.
- (3) Mitarbeiter werden durch *Arbeitskreisleiter auf Sitzungen* vertreten.
- (4) Die Leiter der Arbeitskreise sind dem *Presbyterium* verantwortlich.

KAPITEL 3 DER PROVISORISCHE DIENST

§ 6 DIENSTBEFUGNIS

- (1) Kandidaten und Vikare aus anderen Kirchen, bzw. Ausbildungsstätten, erhalten für ihren Dienst in der ERKWB eine befristete Dienstbefugnis von der Synode.
- (2) Befristete Dienste können von Synode wie auch vom Kandidaten beendet werden.
- (3) Die Kandidaten durchlaufen während des befristeten Dienstes *ergänzende Studien mit besonderen Schwerpunkten*, die die Synode festlegt.
- (4) Die Synode setzt mit der Gemeinde, bzw. dem Gemeindeprojekt² die Kandidaten ein und teilt ihnen einen *Administrator* zu, dem sie verantwortlich sind. Das Verhältnis zwischen Gemeindegliedern und Studium soll etwa bei je 50% liegen.

§ 7 BEFRISTETES VIKARIAT

- (1) *Vikare* sind Theologen, die ihr *Studium* an kirchlichen oder staatlichen Ausbildungsstätten *abgeschlossen* haben und von Gemeinde bzw. Synode berufen wurden. Bei Studenten von reformierten Ausbildungsstätten ist auch ein Vikariat vor dem Abschluss möglich. Das Vikariat endet mit dem kirchlichen Examen (Pfarramtsprüfung).
- (2) Kandidaten, die bereits in einer anderen Kirche zu *Pfarrern* ordiniert wurden, können mit Bewilligung der Synode ihren Titel weiter führen oder erhalten im Rahmen des befristeten Dienstes den *Status eines Vikars*.³
- (3) Sie sind zur frei formulierten *Verkündigung & Sakramentsverwaltung* berechtigt.

KAPITEL 4 BERUFUNG ZUM DIENST IN DER GEMEINDE

§ 8 BERUFUNG IN DAS GEISTLICHE AMT

§ 8.1 Der Ruf Gottes

- (1) Der *Ruf* in den Dienst im Reich Gottes *erfolgt von Gott*.

¹ Zu den Arbeitskreisen gehören Hausbibelkreise, Gebetskreise, Predigtstationen, Evangelisationsteams, diakonische Dienste, Religionsunterricht, Kindergottesdienst, Kinder-, Jungschar-, Jugendarbeit, Kinderhorte, Frauen-, Männerkreise, Finanz- und Hausverwaltung usw.

² Gemeindeprojekt, siehe: § 21.1-2

³ Nach dem kirchlichen Examen werden sie im Rahmen des Ordinationsgelübdes auf die Bekenntnisschriften und Kirchenverfassung der ERKWB in ihr Amt eingeführt.

- (2) Neben dem allgemeinen Ruf zum Zeugnis in Wort und Tat, der jedem Christen gilt, beruft der Herr einige aus seiner Kirche in die leitende Verantwortung.

§ 8.2 Berufung durch das Presbyterium¹

- (1) Das Presbyterium trägt die Hauptverantwortung für alle Berufungen innerhalb der Gemeinde, dass sie erkannt und wahrgenommen werden.
(2) Das Presbyterium kann Berufungen in den Dienst ruhen lassen, suspendieren oder auch widerrufen.

§ 8.3 Das Gebet der Gemeinde

Die Gemeinde betet andauernd für ihre Verantwortlichen und für die Berufung weiterer Personen zur Ehre Gottes und zum Wohl seiner Gemeinde².

KAPITEL 5 SCHULUNG UND EXAMEN

§ 9 KIRCHLICHE SCHULUNG

§ 9.1 Familie

- (1) Die Glaubensschulung beginnt mit der *täglichen Begegnung mit dem Herrn in Wort und Gebet* - im Kreis der Eltern und Kinder.
(2) *Die Eltern – vorbildhaft der Vater– sind angehalten, ihren Kindern den christlichen Glauben vorzuleben*, Glaubensinhalte durch Lesen der Bibel und Gesprächen zu vermitteln und sie mit in den Gottesdienst zu nehmen.
(3) *Der kirchliche Unterricht* oder die Schulung in der Gemeinde *ergänzt die Verantwortung und Praxis innerhalb der Familie* in der Vertiefung des Glaubens.

§ 9.2 Katechese

- (1) Die *Taufglieder (§ 17.5) oder Katechumenen (§ 17.4)* der Gemeinde werden *durch den Unterricht zur Teilnahme am Abendmahl vorbereitet* und dazu von den Presbytern im christlichen Glauben unterrichtet und in die Bekenntnisschriften eingeführt.
(2) Die *Presbyter oder dazu beauftragte Mitarbeiter* erteilen den Kindern und Jugendlichen den Unterricht.
(3) Der Religionsunterricht folgt hauptsächlich dem Westminster-Bekenntnis und dem Heidelberger Katechismus.

§ 9.3 Gemeindeg Schulung

In den Gemeinden finden neben den Predigten, wo möglich, Vorträge, Kurse, Bibelkreise/Kleingruppen, Seminare zur Glaubensvertiefung statt.

§ 9.4 Mitarbeiterschulung

Presbyterium und Diakonie sind verpflichtet den *Arbeitskreisen* der Gemeinde die nötige Schulung zukommen zu lassen. Für Schulungen werden eigene oder von Referaten empfohlene Lehrmittel verwendet.

§ 10 Examen für das geistliche Amt

§ 10.1 Zuständigkeit

¹ Die Synode kann mit Zustimmung der betroffenen Personen und Leitungsorgane *Presbyter (Pfarrer, Vikare) in Gemeinden oder Gemeindeprojekte berufen* und installieren oder ordinieren, wenn:

- a) das betreffende Gemeindeprojekt über *keinen Presbyter* verfügt;
b) sich eine *Gemeinde* der ERKWB anschliesst;
c) eine *Suspendierung* vom geistlichen Amt oder *Kirchenzuchtmassnahmen* es erforderlich machen.

² **Mt 9,38** Bittet nun den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter aussende in seine Ernte. **Heb 13,17** Gehorcht euren Lehrern und folgt ihnen, denn sie wachen über eure Seelen - und dafür müssen sie Rechenschaft geben -, damit sie das mit Freuden tun und nicht mit Seufzen; denn das wäre nicht gut für euch.

Für kirchliche Examen ist die Synode zuständig, die Kandidaten in ihren Dienst beruft. Es besteht aus 2 Teilen - dem geistlichen und dem theologischen Examen.

§ 10.2 Das geistliche Examen

Das *geistliche Examen* prüft die geistliche Einstellung des Kandidaten und redet über dessen *Glaubensleben, Heilsgewissheit, Erfahrungen mit Gott und geistliche Praxis im Familienleben*. Anschliessend folgt ein Gespräch über *bisherige Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft*, deren Bewertung, über die Kirche im allgemeinen und über künftige Zielsetzungen.

§ 10.3 Das theologische Examen

(1) Niemand kann zu einem Examen für den Dienst zugelassen werden, der Vorbehalte zur *Unfehlbarkeit und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift* hegt. Die Haltung zur Heiligen Schrift betrifft die ganze Inspiration, Wahrheit und Einheit. Bevor ein Kandidat zu einem Examen für den Dienst zugelassen wird, muss er alle seine Vorbehalte bezüglich der Bekenntnisschriften bekanntgeben.

(2) Zum „*theologischen Examen*“ für *Pfarrer* treten jene Kandidaten an, die bereits *als Vikare im Gemeindedienst stehen* und ihre Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben. Augenmerk wird auf Schrifthalteung¹, Bekenntnisse, Kirchenverfassung und Gemeindeaufbau gelegt. *Ordinierte Pfarrer aus anderen Kirchen treten nur bei Bedarf zur von der Synode festgelegten Prüfung an.*

KAPITEL 6

EINSETZUNG IN DEN KIRCHLICHEN DIENST

§ 11

ORDINATION UND INSTALLATION

§ 11.1 Göttliches und kirchliches Mandat

- (1) *Ordination*² und *Installation*³ ist – in Gottes Namen – das offizielle *Mandat der sichtbaren Kirche* mit allen Rechten und Pflichten für den in der Verfassung ausgewiesenen Dienst.
- (2) Ordination und Installation wird *von allen Gemeinden anerkannt*.
- (3) Die Einsetzung von Pfarrern und Vikaren wird von der Synode beurkundet.
- (4) Älteste und Diakone werden ebenfalls von der Synode beurkundet.

§ 11.2 Ordination

- (1) *Presbyter und Diakone* werden ordiniert.
- (2) *Bei einem Wechsel* von Pfarrern in eine andere Gemeinde oder von Pfarrern einer anderen Kirche in die ERKWB erfolgt *keine weitere Ordination*.

§ 11.3 Installation

- (1) Die Installation berechtigt zur offiziellen Leitungsfunktion in der Gemeinde.
- (2) Die Installation dient auch zur *Einführung bereits ordinierter oder installierter Personen* in neue Verantwortungsbereiche oder in eine andere Gemeindegemeinschaft.
- (3) *Pfarrer im Vikariatsstatus* legen nach Abschluss des befristeten Dienstes und *bei ihrer Amtseinführung das Ordinationsgelübde ab*.⁴

§ 11.4 Durchführung

¹ Verteidigung der Irrtumslosigkeit der Hl. Schrift in ihren geistlichen, human- und naturwissenschaftlichen Aussagen.

² Die Ordination ist die offizielle kirchliche Bestätigung der Berufung nach Gottes Ratschluss. **Apg 14,23** „... setzten in jeder Gemeinde Älteste ein, beteten, fasteten und befahlen sie dem Herrn, an den sie gläubig geworden waren.“

³ Die Installation gründet sich wie die Ordination auf einem Ruf Gottes, der Menschen in seinem Gewissen zu einem bestimmten Dienst beauftragt. Die Installation ist eine provisorische Ordination, die bis zur Pfarramtsprüfung gilt.

⁴ Pfarrer aus anderen Kirchen wurden bereits zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ordiniert. Die *kirchenrechtliche Anerkennung ihrer Ordination* erfolgt seitens der ERKWB im Rahmen einer Installation.

- (1) Die Ordination oder Installation findet *unter Handauflegung nach der vorgesehenen Liturgie im Gottesdienst* vor der versammelten Gemeinde statt.
- (2) Sie wird durch ein *Mitglied der Synode*¹ vollzogen und beurkundet. Die *Assistenz* wird von einem Presbyter oder Vertreter der Gemeinde wahrgenommen.

§ 12

DIENSTGELÜBDE

§ 12.1 Bedeutung und Voraussetzung der Gelübde

- (1) *Das Dienstgelübde bindet vor Gott und Menschen.* Es erlischt bei Rücktritt, bei Enthebung oder durch den Austritt aus der Kirche. Mit dem *Gelübde* geloben Pfarrer ihre *Übereinstimmung mit den Bekenntnisschriften*.
- (2) Vor dem Dienstgelübde ist der Kandidat verpflichtet alle seine Abweichungen von den Bekenntnisschriften anzugeben. Ebenfalls ist er verpflichtet:
 - a) seine Sichtweise gegenüber dem Presbyterium bzw. der Synode ohne irgendeinen Rückhalt *offen zu legen*;
 - b) Entscheidungen des Presbyteriums bzw. der Synode anzuerkennen;
 - c) entsprechend dem Gelübde sowohl im kirchlichen Dienst über seine Sichtweise zu schweigen, als auch privat *Zurückhaltung* zu wahren;
 - d) sich für die *lehrmässige Einheit der Kirche* einzusetzen und sie zu fördern.

§ 12.2 Gelübde

- (1) Presbyter und Diakone *geloben* vor versammelter Gemeinde.
- (2) Inhalt des Gelübdes, siehe Anhang.

KAPITEL 7

DER MISSIONARISCHE GEMEINDEAUFBAU

§ 13

DER MISSIONSBEFEHL

*Christen im Einzelnen und die Kirche im Gesamten sind berufen, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.*²

§ 14

DER AUFTRAG ZUR GEMEINDEBILDUNG

- (1) *Die Verkündigung des Evangeliums führt* durch Ausbreitung des Reiches Gottes zur *sichtbaren Gestalt der Kirche* als Bundesgemeinschaft Gottes auf Erden.³
- (2) Alle Bemühungen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, *müssen, wie im Neuen Testament vorgegeben, in die örtliche Gemeinde Christi führen.*⁴
- (3) Eine *Muttergemeinde* richtet in verschiedenen Orten Predigtstationen ein. Dort werden sowohl Gottesdienste gefeiert, als auch Gebets-, Bibelstunden und Arbeitskreise – ggf eigenverantwortlich – eingerichtet, *um das Fundament für eine Gemeindegründung zu*

¹ Durch einen Pfarrer, bzw. Älteste(n) der Gemeinde und, wenn möglich, Pfarrer, bzw. Älteste(n) aus anderen ERKWB Gemeinden. – So neu formuliert auf der Synode 2015 in Wien.

² **1. Petr 2,9–10:** „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht; die ihr einst »nicht ein Volk« wart, nun aber »Gottes Volk« seid, und einst nicht in Gnaden wart, nun aber in Gnaden seid.“ Vgl. **Lehrsätze von Dordrecht** (1619): „Ferner ist es die Verheissung des Evangeliums, dass jeder, der an den gekreuzigten Christus glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe. Diese Verheissung muss allen Völkern und Menschen, denen Gott nach seinem Wohlgefallen das Evangelium sendet, ohne Unterschied – mit der Aufforderung zur Busse und zum Glauben – verkündigt werden.“

³ **Röm 10,17:** „Der Glaube kommt aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Christi.“ **Ap 2,39–42.47:** „Euch und euren Kindern gilt diese Verheissung, und allen, die fern sind, so viele der Herr, unser Gott, herzurufen wird... Die nun sein Wort annahmen, liessen sich taufen; und an diesem Tage wurden hinzugefügt etwa dreitausend Menschen. Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet... Der Herr aber fügte täglich zur Gemeinde hinzu, die gerettet wurden.“ **1. Tim 3,15:** „Du sollst wissen, wie man sich verhalten soll im Hause Gottes, das ist die Gemeinde des lebendigen Gottes, ein Pfeiler und eine Grundfeste der Wahrheit.“

⁴ Das Wesen des christlichen Glaubens ist Gottes Liebe, die sich unter den Gläubigen entfalten soll. Deshalb gibt es nach dem biblischen Zeugnis keinen privaten Glauben ausserhalb einer Gemeindegemeinschaft, der die verbindliche Gemeinschaft mit anderen meidet. Eph 4,3.14–16

legen. In Predigtstationen kann die *Gemeindevverwaltung als provisorischer Arbeitskreis* aufgebaut und von sachkundigen Personen mit einem Vorsitzenden geleitet werden. Für die *ergriffene Eigenverantwortung und ihre finanziellen Folgen* haften nur sie.

§ 15

AUFBAU VON TOCHTERGEMEINDEN (PREDIGTSTATIONEN/GEMEINDEPROJEKTE)

Jede Gemeinde strebt die Gründung von Tochtergemeinden an, damit in möglichst vielen Orten Gottesdienste, Gebets- und Hausbibelkreise eingerichtet werden.

II. HAUPTABSCHNITT

KIRCHE ALS BUNDESGEMEINSCHAFT GOTTES, GOITTESDIENSTLICHES LEBEN

KAPITEL 8

KIRCHENMITGLIEDSCHAFT

§ 16

MITGLIEDSCHAFT IN DER KIRCHE

§ 16.1 Anrecht auf Mitgliedschaft

Jeder, der sich in seinem Heil *allein auf Jesus Christus als seinen Erlöser* beruft und nach Gottes Wort ernsthaft die Heiligung seines Lebens sucht, ist Bruder und Schwester in Christus und hat das *Anrecht auf Mitgliedschaft* in der ERKWB, mitsamt seinen unmündige Kinder. Der Zulassung zum Abendmahl gehen Schulungen in der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Kirche voran.

§ 16.2 Keine Doppelmitgliedschaft

- (1) Es ist *keine Doppelmitgliedschaft* in der ERKWB und einer anderen Religionsgemeinschaft möglich.
- (2) Eine ausserordentliche Mitgliedschaft in der ERKWB ist möglich, wenn die Heimatkirche zu weit entfernt ist, als dass ihre Gottesdienste regelmässig besucht werden könnten. Die ausserordentlichen Mitglieder erhalten alle Rechte und Pflichten und dürfen als ausserordentliche Amtsträger dienen¹. Die Kirchengemeinde übernimmt im Einvernehmen mit der Heimatgemeinde die Aufsicht über ihre a. o. Mitglieder. (3) Pfarrer, die einer reformierten Kirche angehören, die ausserhalb der Staatsgebiete ist, in denen die ERKWB Gemeinden hat, können diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (4) Pfarrer, denen ihre Heimatkirche keine Doppelmitgliedschaft zulässt, können den Status eines „ausserordentlichen Synodenmitglieds“ erhalten – inklusive aller Rechte und Pflichten ihres Amtes gegenüber der ERKWB.

§ 16.3 Aufnahme in die Kirche

- (1) Über die Aufnahme von Gemeindegliedern *entscheidet das Presbyterium*. Die Aufnahme in die örtliche ERKWB-Gemeinde ist auch die Aufnahme in die Kirche.
- (2) Ohne vollzogene Taufe ist keine Aufnahme in die Gemeinde möglich, wobei die trinitarische Taufe anderer Religionsgemeinschaften anerkannt wird.

§ 16.4 Taufglieder

- (1) *Taufglieder sind getaufte unmündige Kinder der Abendmahlslieder*, die gemeinsam mit ihren Eltern oder eines Elternteils im Gnadenbund Gottes aufwachsen und entsprechend ihrer Entwicklungsstufe willentlich dem Ruf Christi folgen. Sie erhalten entsprechend ihre Alters *Religionsunterricht (Katechese)*.

¹ §16.2 (2) wurde auf der Synode 2015 in Wien wie oben neu formuliert.

- (2) Im Alter von etwa *16 Jahren*¹ kann ein Taufglied konfirmiert werden, indem es vor der Gemeinde ein *öffentliches Bekenntnis seines Glaubens* ablegt (*Konfirmation*). Dem Bekenntnis geht ein pastorales Gespräch mit den Presbytern voran, in dem Motivation und Schriftkenntnis untersucht wird.
- (3) Taufglieder nehmen nicht am *Abendmahl* teil.²

§ 16.5 Abendmahlsglieder

- (1) *Abendmahlsglieder sind Erwachsene, die sich zu Jesus Christus bekennen; die das Evangelium Gottes von Herzen für sich selbst in Anspruch nehmen, die Heiligung ihres Lebens suchen; die dem Wort Gottes nach dem Zeugnis der Bekenntnisschriften im Leben gehorchen; die sich in der Lehre von Gesetz und Evangelium den Hirten der Gemeinde um Christi willen zu ihrem eigenen geistlichen Nutzen unterordnen; und die sich in allen Rechten und Pflichten am Gemeindeleben beteiligen.*
- (2) Die *Aufnahme als Abendmahlsglied* in die Abendmahlsgemeinschaft erfolgt nach dem Unterricht, dem Glaubensgespräch mit dem Presbyterium und dem *Bekenntnis (Konfirmation)* im Gottesdienst.

§ 16.6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft führt für alle Wiedergeborenen mit dem *Tod* ins vollkommene ewige Reich Gottes.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Kirche *kann vom Mitglied jederzeit beendet werden*, sei es durch Austritt oder durch Wechsel in eine andere Kirche.
- (3) Im Rahmen der Kirchenzucht kann das Presbyterium den *Ausschluss aus der Gemeinde* verfügen.

§ 17

GEISTLICHER AUFTRAG DER GEMEINDEGLIEDER

§ 17.1 Die Familie im Gnadenbund

- (1) Jedes Gemeindeglied bemüht sich durch alle Mittel, die Gott durch Gottesdienste, Schulung und Gebet der Gemeinde anvertraut hat, *seine Familie im Gnadenbund zu bewahren*.³

§ 17.2 Die Gemeinde im Gnadenbund

Jedes Gemeindeglied weiss sich durch die Versöhnung in Christus *mit seinen Glaubensgeschwistern von Gott in seinen Bund gestellt*. Es bemüht sich bei aller Verschiedenheit um *Zusammenhalt und Einheit bei Vorhaben der Gemeinde*.⁴

§ 17.3 Gottesdienstliche Gemeinschaft

¹ Der Zeitpunkt ist biblisch nicht ableitbar. Es steht dem Presbyterium frei im Einzelfall, Ausnahmen festzulegen.

² Bekenntnistreue reformierte Kirchen kennen kein Kinderabendmahl, weil der Zugang zum Tisch des HERRN mit der Unterscheidung von Gut und Böse kraft eigener Urteilsfähigkeit zusammenhängt. Das Abendmahl beinhaltet nach 1. Kor 11,23–32 Segen und Gericht. Segen erfährt, wer nach Selbstprüfung reinen Gewissens „das Brot isst und den Kelch trinkt“. Wer hingegen die Heiligung seines Lebens missachtet, „isst und trinkt sich selbst Gericht“. Das Abendmahl zielt nicht auf die Gemeinschaftserfahrung mit Gott und seiner Gemeinde, sondern erinnert an die bewusst ergriffene Verheissung, im Tod Christi von aller Sünde freigesprochen zu sein. Diese geistliche Erkenntnis führt zur Gemeinschaft mit Christus im Glauben, die das Sakrament vermittelt. Ehe aber Kinder in ihrer Entwicklung Gericht und Gnade erkannt haben, sollen sie nicht am Abendmahl teilhaben. - Die Fähigkeit zur Kirchenzucht muss für alle gegeben sein, die zum Tisch des HERRN treten. Nur dann kann die persönliche Verantwortung für sich selbst und die kollektive Verantwortung der Presbyter für die Gemeinde ergriffen werden.

³ Sie sehen es als ihre oberste Pflicht, die *geistliche Einheit der Familie* zu suchen, durch treues Gebet zu erbitten und alle Hilfestellung der Gemeinde dazu in Anspruch zu nehmen.

⁴ **Eph 4,1–3:** „So ermahne ich euch ..., dass ihr der Berufung würdig lebt, mit der ihr berufen seid... *Ertragt einer den andern in Liebe* und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.“
1. Kor 1,10: „Ich ermahne euch, liebe Brüder, im Namen unseres Herrn Jesus Christus, dass ihr alle mit *einer* Stimme redet und lasst keine Spaltung unter euch sein. Haltet aneinander fest in *einem* Sinn und *einer* Meinung.“

- (1) Jedes Gemeindeglied bemüht sich, gebunden *in seinem Gewissen an das vierte Gebot, am Tag des HERRN die Gottesdienste der Gemeinde zu besuchen* und den Tag als besonderen Feiertag zur Ehre Gottes zu verbringen.¹
- (2) *Steht ein Teil der Familie nicht im Glauben*, nimmt der gläubige Teil mit seinen Kindern aus Treue zum HERRN regelmässig an den Gottesdiensten teil, um in der Verwandtschaft ein *Zeichen des Glaubens* an Christus zu setzen.²

KAPITEL 9
GEMEINDEN UND IHRE LEITUNGSORGANE
§ 18
PRESBYTERIUM

§ 18.1 Das pastorale Leitungsorgan

Das Presbyterium ist das *pastorale Leitungsorgan* der Gemeinde.

§ 18.2 Pfarramt

Das Pfarramt ist der *öffentliche Dienst des Presbyteriums*.

§ 18.3 Gemeinsame Versammlung von Presbyterium und Diakonie

Das Presbyterium kann sich gemeinsam mit der Diakonie versammeln, wenn es die Situationen beide Leitungsorgane betrifft.

§ 18.4 Das Presbyterium kann und soll sich zur Organisation des Gemeindelebens und der Dienste mit der Gemeinde und/oder Gemeindevertretern regelmässig oder aus gegebenem Anlass heraus treffen.

§ 19
DIAKONIE

§ 19.1 Das diakonische Leitungsorgan

Die Diakonie leitet die *praktischen Dienste der Nächstenliebe* in der Gemeinde.

§ 20
GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 20.1 Aufgabe

Die Gemeindeversammlung berät und bestätigt Beschlüsse über Bereiche, die für das Leben der Gemeinde von herausragender Bedeutung sind, wie die Wahl ihrer Amtsträger, die Berufung des Pfarrers, und Kauf und Verkauf von Immobilien.

§ 20.2 Mitglieder

Zur Gemeindeversammlung gehören *alle Bekenntnisglieder der Gemeinde*. *Wahlberechtigt sind alle Bekenntnisglieder*. Taufglieder und Gäste können ohne Stimmrecht dazu eingeladen werden.

§ 20.3 Tagung Gemeindeversammlung

- (1) Tagungen der Gemeindeversammlung werden vom Presbyterium vorbereitet.
- (2) Die Gemeindeversammlung trifft sich einmal im Jahr und wenn nötig - öfter.

¹ **5. Mose 5,12–14:** „Den Sabbattag sollst du halten, dass du ihn heiligest, wie dir der HERR, dein Gott, geboten hat. 6 Tage sollst du arbeiten ... Aber am 7. Tag ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, auch nicht dein Fremdling, der in deiner Stadt lebt...“ **3. Mose 23,3** 6 Tage soll man Arbeit tun; aber am 7. Tag ist ein ganz feierlicher Sabbat, eine heilige Versammlung. Keinerlei Arbeit dürft ihr tun; es ist ein Sabbat für den HERRN in all euren Wohnsitzen.

² **Apg 5,29:** „... man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ **1. Kor 7,14–16:** „Der ungläubige Mann ist geheiligt durch die Frau, die ungläubige Frau ist geheiligt durch den gläubigen Mann. Sonst wären eure Kinder unrein; nun aber sind sie heilig. Zum Frieden hat euch Gott berufen.“

§ 21 GEMEINDESTATUS

§ 21.1 Entwicklung der Gemeinden

Die Gemeinden streben das Entstehen *von Predigtstation und Gemeindeprojekten bis hin zur voll ausgebildeten Kirchengemeinde* an.

§ 21.2 Gemeinde und Gemeindeprojekt

- (1) Eine Gemeinde verfügt über einen funktionierenden Kirchenrat.
- (2) Das „Gemeindeprojekt“ (Missionsgemeinde) verfügt entweder über einen Pfarrer/Vikar, aber noch nicht über einen funktionierenden Kirchenrat - oder über mindestens einen Ältesten, aber noch keinen Pfarrer. Bei solchen Gemeindeprojekten ist eine Muttergemeinde in den Kirchenrat integriert. Gemeindeprojekte sind nach der kirchlichen Anerkennung berechtigt, sich als Ev.-ref. Kirche, bzw. Ev.- ref. Gemeinde W.B. zu bezeichnen.

§ 22 ANERKENNUNG DER GEMEINDEN

§ 22.1 Führung des Gemeinde- und Kirchennamens

- (1) Die örtlichen Teilbereiche werden als „Gemeinden“ bezeichnet und dadurch von der „Kirche“ unterschieden.
- (2) Den Namen „*Evangelisch-reformierte Kirche (bzw. Gemeinde) Westminster Bekenntnisses (Ortsbezeichnung)*“ und die damit verbundene konfessionelle Zuordnung zur „*Evangelisch-reformierten Kirche Westminster Bekenntnisses*“ darf eine Gemeinde oder ein Gemeindeprojekt erst dann öffentlich führen, wenn die kirchliche Anerkennung erfolgt ist.

§ 22.2 Gründung und Anerkennung der Gemeinden

- (1) Die Gründung von Gemeinden kann *durch Muttergemeinden, aber auch durch die Synode erfolgen*.
- (2) Die Anerkennung der Gemeinden erfolgt *in Verbindung mit der Synode und in Absprache mit der Leitung der involvierten Gemeinde*.
- (3) *Schriftliche Beurkundungen und Vereinbarungen* erfolgen durch die Synode.

§ 22.3 Zusammenschluss mit unabhängigen Gemeinden

- (1) *Gemeinden, die sich unabhängig von der ERKWB gebildet haben und sich mit ihr zusammenschließen wollen*, übergeben eine schriftliche Darstellung, in welcher die theologische Ausrichtung und Arbeitsweise der Gemeinde, das Motiv für eine kirchliche Zusammenarbeit beschrieben und der Vermögensstand mit allfälligen finanziellen Verpflichtungen offengelegt werden.
- (2) *Vorsitzender und Protokollführer der Synode legen mit diesen Gemeinden das weitere Vorgehen fest:*
 - a) die Verantwortung für pastorale, diakonische und sonstigen Dienste,
 - b) den Weg zur Ordination bzw. Installation
 - c) und die Modalitäten für die Kirchenmitgliedschaft der Gemeindeglieder.
- (3) Die *Anerkennung* erfolgt durch die *Synode nach einer positiven Untersuchung*.

§ 22.4 Auflösung oder Ausschluss einer Gemeinde

- (1) Beabsichtigt eine Gemeinde durch bestimmte Umstände ihre *Tätigkeit einzustellen oder aus dem Gemeindebund der ERKWB auszuschneiden*, wird der *Synodenvorsitzende und der Protokollführer* beigezogen.
- (2) Über Auflösung, bzw Ausscheiden aus der ERKWB und die Besitzverhältnisse *entscheiden Presbyterium und Gemeindeversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit*.
- (3) Wenn es theologische und/oder kirchenrechtliche Umstände erfordern, kann die Synode die *Auflösung und den Ausschluss einer Gemeinde aus ERKWB* verfügen.

KAPITEL 10 ÜBERGEMEINDLICHE LEITUNGSORGANE

§ 23 GEMEINDEBUND

§ 23.1 Geistliche Einheit der Gemeinde

Jede Gemeinde bildet ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung eine eigenständige geistliche Einheit.¹

§ 23.2 Eigenverantwortung Gemeinde

Jede Gemeinde ist in der Beschlussfassung auf Eigenverantwortung angelegt und verwaltet sich geistlich, organisatorisch und finanziell selbst.

§ 23.3 Gemeindebund

- (1) Auf Grund des göttlichen Auftrags, das Evangelium in der Einheit des Glaubens zu verkündigen und bewahren, *vereinen sich die Gemeinden in der ERKWB zu einem evangelisch-reformierten Gemeindebund.*
- (2) Die übergemeindlichen *Leitungsorgane* der ERKWB stellen *keine hierarchische Instanz* dar. Sie erhalten ihre Leitungsbefugnis durch die Gemeinden.

§ 24 SYNODE

§ 24.1 Auftrag

- (1) Die Gemeinden der ERKWB beauftragen die Synode mit dem, was durch die örtlichen Presbyterien nicht ausgeführt werden kann.
- (2) Die Synode ist die *Versammlung aller Gemeinden* zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung.

§ 24.2 Mitglieder

- (1) Synodenmitglieder sind ausschliesslich Presbyter. In ausserordentlichen Fällen, wie dem Gemeindeaufbau, können auch bewährte Gemeindevertreter (Mitglieder) von ihren Gemeindeprojekten an die Synode gesandt werden.
- (2) Jede Gemeinde und jedes Gemeindeprojekte hat maximal 2 Stimmen an der Synode. Es können auch mehr Presbyter ohne Stimmrecht als Berater oder Mitarbeiter gesandt werden.
- (3) Die Synode kann Gäste aus anderen Kirchen zu ihrem Treffen einladen.

§ 24.3 Organisationsstruktur, Vorbereitung

- (1) Die Synode beruft/wählt bei ihrer Tagung einen Vorsitzenden und einen Protokollführer für die nächste Synode. Beide müssen Presbyter sein. Diese zwei planen die nächste Synode, auf der sie den Vorsitz führen. Sie kümmern sich auch darum, dass die Beschlüsse der Synode, die sie beruft/gewählt hat, umgesetzt werden.
- (2) Aus den Gemeinden werden *während des Jahres* Beiträge, Visitationsberichte, Berufungsanträge oder sonstige Korrespondenz und Unterlagen an den Vorsitzenden und Protokollführer weitergeleitet, spätestens jedoch *acht Wochen vor* der Synode.
- (3) Vorsitzender und Protokollführer schicken *während des Jahres ggf diverse Unterlagen* und *im ersten Quartal* einen *Vorentwurf der Tagesordnung* für die Haupttagung der Synode an die Gemeinden.

¹ Diese geistliche Einheit besteht unabhängig von Grösse - ab Gemeindeprojekt.

- (4) Die *endgültige Tagesordnung*, gegebenenfalls mit weiteren Unterlagen, wird spätestens *vier Wochen vor dem Tagungstermin* zugestellt.
- (5) Sollte in den letzten vier Wochen vor der Synode etwas passieren, das die Synode betrifft, wird es unter *Allfälligem* behandelt.

§ 24.4 Tagung

- (1) Die *Haupttagung* der Synode findet *alljährlich* statt.
- (2) Bei Themen von äusserster Dringlichkeit kann eine *ausserordentliche Synode* einberufen werden.

§ 24.5 Generalsynode und Arbeitssynode

Auf Beschluss der Synode 2012 wird alle 3 Jahre eine Generalsynode mit Einladungen an andere Kirchen und Werke durchgeführt, während die jährliche Synode eine kircheninterne Arbeitssynode ist.

§ 25

BERUFUNGSINSTANZEN

§ 25.1 Berufungsverfahren

- (1) Der kirchliche Berufungsweg dient dazu, dass *Sach- oder Streitfragen* durch eine unparteiische Befassung in Wahrheit und Güte geklärt werden.¹
- (2) Berufungsinstanzen sind mit ihrem Entscheid an die *Autorität des Wortes Gottes* und die Kirchenordnung gebunden.²
- (3) *Beim Berufungsverfahren werden alle beteiligten Parteien gehört*. Wenn nötig kann ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden. Berufungsverfahren haben streng vertraulichen Charakter; *darin involvierte Personen nehmen nach ihrer Stellungnahme an der nachfolgenden Besprechung nicht teil*.

§ 25.2 Erste Instanz: Presbyterium

Innerhalb der Gemeinde wird zuerst durch das *Presbyterium* eine Lösung gesucht.

§ 25.3 Zweite Instanz: Die Visitatoren

Nach dem Presbyterium können Fragen oder Probleme an die zuständigen Visitatoren weitergegeben werden.

§ 25.4 Dritte Instanz: Die Synode

- (1) Das betroffene Presbyterium und die Visitatoren können die Angelegenheit zur weiteren Befassung an die *Synode* weiterleiten.
- (2) Die *Entscheidungen der Synode*, gebunden an Gottes Wort,³ sind *endgültig*.

KAPITEL 11

ÜBERGEMEINDLICHE ÄMTER

¹ **1. Kor 6,1–7:** „Wie kann jemand von euch wagen, wenn er Streit mit einem andern hat, sein Recht zu suchen vor Ungerechten und nicht vor den Heiligen? ... Ist denn kein Weiser unter euch, der zwischen Bruder und Bruder richten könnte? Vielmehr rechtet ein Bruder mit dem andern, und das vor Ungläubigen! Schlimm genug, dass ihr miteinander rechtet. Warum lasst ihr euch nicht lieber Unrecht tun? Warum lasst ihr euch nicht lieber übervorteilen?“ s. a. 1. Tim 3,15.

² Sachliche oder personelle Streitfragen können *nicht mit Erfolg angefochten werden*, wenn die beanstandeten Beschlüsse oder Handlungsweisen von den zuständigen Organen *in Übereinstimmung mit den Bekenntnisschriften und der Kirchenverfassung* erfolgt sind.

³ Entscheidungen der Synode, die eine grosse Tragweite haben bzw. bei Berufungen über den Wahrheitsgehalt eines Anliegens befinden, müssen mit Zurückhaltung und Sorgfalt abgewogen werden. Vgl. **Westminster Bekenntnis, Artikel 31.4:** „Alle Synoden oder Konzilien seit der Apostel Zeiten, ob allgemeine oder regionale, können irren, und viele haben geirrt. Deswegen dürfen sie nicht zur Norm des Glaubens oder des Handelns gemacht werden, sondern sollen als eine Hilfe zu beidem bemüht werden.“ Die Synode findet die Legitimation für ihre Entscheidungsfindung darin, dass sie ausschliesslich bemüht ist, dem Wort Gottes allein Glauben und Gehorsam zu verschaffen.

§ 26 **VISITATION**

§ 26.1 Aufgaben

- (1) Die kirchliche Visitation *unterstützt und/oder überprüft die ordnungsgemässe Wahrnehmung der Rechte und Pflichten* der Gemeinden. Die Kirchen berufen und beauftragen an der Synode die Visitatoren. Diese behalten ihren Auftrag bis zur nächsten Synode. Sie untersuchen, ob die Ämter und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde ordnungsgemäss funktioniert. Die Synode kann die Visitatoren beauftragen ein bestimmtes Thema anzusprechen und zu behandeln. Diese sind verpflichtet, falls nötig, die Beteiligten zu ermahnen. Wenn ein Gemeindemitglied der Meinung ist, dass ihm durch den Kirchenrat Unrecht getan wurde, kann es sich direkt an die Visitatoren wenden.
- (2) Die Gemeinde muss über eine Visitation informiert sein, um gegebenenfalls Anträge zu machen oder Fragen stellen zu können. Visitationen werden anlassbedingt, aber zumindest einmal in 2 Jahren gehalten¹.
- (3) Visitationen sollen von Presbytern mit mindestens einem Pfarrer gemacht werden.
- (4) Visitatoren sind an ihr Ordinations- und Dienstgelübde gebunden und verpflichtet, die Visitation ungeachtet der Person vorzunehmen, ohne Tatbestände zu beschönigen oder abzuwerten und entsprechend Bericht zu erstatten.

§ 27 **ADMINISTRATOR**

§ 27.1 Theologische Begleitung

- (1) Ein Administrator muss ordiniertes Pfarrer der ERKWB sein.
- (2) *Gemeindeprojekten, die über keinen Pfarrer verfügen, wird ein Administrator zugeteilt.* Er ist für Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verantwortlich.

§ 27.2 Begleitung der befristeten Dienste

- (1) Der Administrator begleitet *Vikare und Kandidaten für die Pastoralassistentz.* Bis zu ihrer Ordination oder Installation sind diese dem Administrator verantwortlich.
- (2) Der Administrator wird von der Synode berufen und ist *dieser in seiner Berichterstattung* verantwortlich.

KAPITEL 12 **DIE ORDNUNG DES GOTTESDIENSTES**

§ 28 **WORT UND GEBET**

In allen kirchlichen Versammlungen wird der HERR angerufen, Gottes Wort gelesen und die Zusammenkunft mit Gebet abgeschlossen.

§ 29 **GOTTESDIENSTLICHE VERANSTALTUNGEN**

§ 29.1 Einheitliche Liturgie

- (1) Die Liturgie der Gottesdienste und Kasualien wird *von der Synode beschlossen, die Presbyterien setzen sie in ihren wesentlichen Punkten um.* - Siehe Anhang.
- (2) Bei der Ausübung kirchlicher Handlungen tragen Pfarrer möglichst einen *Talar als Zeichen ihres kirchlichen Mandats.* Die Begegnung mit dem Herrn im Gottesdienst verlangt von Presbytern und Diakonen eine vorbildhaft festliche Bekleidung.

§ 29.2 Gesang im Gottesdienst

¹ Auf Beschluss der Synode 2012 wird der Zeitrahmen für Visitationen von einem- auf zwei Jahre ausgedehnt.

Die *Auswahl der Lieder für den Gottesdienst steht frei*, wobei vertonte Bibeltexte und Psalmen den Vorrang haben. Das Liedgut muss sich an den *Heilstatsachen* ausrichten und verständlich sein.

§ 29.3 Gottesdienst am Tag des HERRN

- (1) Am Sonntag, dem Tag des HERRN, versammelt sich die ganze Gemeinde zum Gottesdienst, *im Gewissen gebunden an das vierte Gebot*. Er beinhaltet eine ausführliche *Predigt* über eine Textstelle des Alten oder Neuen Testaments. Für jüngere Kinder können parallel dazu *Kindergottesdienste* eingerichtet werden.
- (2) Der *Tag* wird nach Jes 58,13–14 dem HERRN heilig gehalten¹ und dient der inneren Ausrichtung auf Gott, dem Bekenntnis zu ihm und der Gemeinschaft der Gläubigen untereinander.
- (3) Um die Heiligung des Sabbattages vor Gott Gewicht zu verleihen, *versammelt sich die Gemeinde möglichst zwei Mal* zum Gottesdienst.

§ 29.4 Evangelistische Gottesdienste

Für *evangelistische Veranstaltungen* kann die *Gottesdienstliturgie angepasst werden*, wobei Gottes Ehre gewahrt bleiben muss.²

§ 29.5 Kirchliche Feiertage

- (1) Am Weihnachtstag, Karfreitag, Palmsonntag, Ostersonntag, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag und an den Adventsonntagen werden in der Regel *besonders die heilsgeschichtlichen Begebenheiten verkündigt*.³
- (2) Der Feiertag zur Jahreswende, die Montage zu Ostern und Pfingsten, der Reformationstag, das Erntedankfest und auch *staatliche Feiertage* können für Gottesdienste oder kirchliche Veranstaltungen genutzt werden.

§ 29.6 Kirchliche Trauung

- (1) In der kirchlichen Trauung verspricht das Brautpaar öffentlich, einander Treue zu halten und ihr Ehe- und Familienleben dem Wort Gottes gemäss zu führen. Die Eheleute werden Gottes Segen anbefohlen.
- (2) Bevor ein Pfarrer die kirchliche Trauung vornehmen darf, muss die standesamtliche Eheschliessung ausgewiesen werden und die Genehmigung des Kirchenrats vorliegen.
- (3) Trauungen werden gewährt, wenn zumindest ein Teil Mitglied der Kirche ist.

§ 29.7 Kirchliche Beerdigung

- (1) Im *Trauer Gottesdienst* wird durch die *Verkündigung* darauf geachtet, dass die Hinterbliebenen für ihren Lebensweg Trost und Zuversicht in Christus finden.
- (2) Personen, die *der Kirche nicht angehören*, können auf Ersuchen der Angehörigen und Beschluss des Presbyteriums vom Pfarrer beerdigt werden.

¹ Viertes Gebot: Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem HERRN, deinem Gott geweiht (2. Mose 20,8–11; 5. Mose 5,12–15; Westminster Bekenntnis 21). **Jes 58,13–14**: „Wenn du deinen Fuss am Sabbat zurückhältst und nicht deinen Geschäften nachgehst an meinem heiligen Tage und den Sabbat »Lust« nennst und den heiligen Tag des HERRN »Gehrt«; wenn du ihn dadurch ehrst, dass du nicht deine Gänge machst und nicht deine Geschäfte treibst und kein leeres Geschwätz redest, dann wirst du deine Lust haben am HERRN, und ich will dich über die Höhen auf Erden gehen lassen und will dich speisen mit dem Erbe deines Vaters Jakob; denn des HERRN Mund hat's geredet.“

² Die Gestaltung betrifft z.B. monatliche Familiengottesdienste oder Gottesdienste für Kirchenfremde am Samstag und/oder Sonntagabend, aber nicht den Inhalt der Verkündigung. Denn es gibt keine legitime evangelistische Predigt ohne Umkehr von der Sünde zur Freiheit durch Vergebung und Heiligung, vom drohenden Gericht zur unverdienten Gnade in Christus allein, die der Glaube allein ergreift (1. Kor 1,30; Gal 5,11).

³ An den Feiertagen werden die heilsgeschichtlichen Themen in der Predigt vertieft, in der Adventszeit kann dies auch nur andeutungsweise, vor allem im gottesdienstlichen Rahmen geschehen, zumal das Weihnachtsgeschehen am Christtag ausführlich gepredigt wird. Aus evangelischer Perspektive ist nicht die Adventszeit, sondern der Karfreitag und Ostersonntag das Zentrum des Kirchenjahres, wie überhaupt kirchliche Feiertage das Gewissen nicht binden, weil sie nicht mit dem 4. Gebot, dem Tag des HERRN, gleichgesetzt werden können.

§ 30

SAKRAMENTSVERWALTUNG

§ 30.1 Sakramentsverwaltung

Die Sakramentsverwaltung darf nur von ordinierten Pfarrern, installierten Vikaren und auch von Presbytern wahrgenommen werden.

§ 30.2 Taufe im Gottesdienst

- (1) Die *Taufe* wird von einem Pfarrer nach Mt 28,19 *im Namen des dreieinigen Gottes* durch Untertauchen, Begiessen oder Besprengen mit Wasser vollzogen. Die unmündigen Kinder von gläubigen Eltern empfangen die Taufe als *Zeichen und Siegel des göttlichen Gnadenbundes*. Die Eltern versprechen in einem Gottesdienst vor Gott und der Gemeinde, ihre Kinder durch ihr Vorbild und mit *Gottes- und der Kirche Hilfe* zum Glauben anzuleiten.
- (2) *Erwachsene Täuflinge* werden nach der Katechese durch die Taufe in die Kirche Jesu Christi aufgenommen und vom Presbyterium zum Abendmahl zugelassen.

§ 30.3 Abendmahl im Gottesdienst

- (1) Das *Abendmahl* des HERRN wird von einem Pfarrer als *Zeichen und Siegel des göttlichen Gnadenbundes* vorbereitet, indem er Brot und Wein nach 1. Kor 11,23–25 zur geistlichen Speise aussondert.¹ Der Empfänger des Abendmahls isst von diesem Brot und trinkt aus dem Kelch.
- (2) Das Abendmahl wird regelmässig, mindestens jedoch einmal pro Quartal gefeiert.
- (3) Die *Teilnehmer überprüfen sich selbst* nach 1. Kor 11,27–30 vor dem Empfang von Brot und Wein, ob sie in Übereinstimmung mit dem Wort Gottes leben und daher mit einem guten Gewissen zum Tisch des HERRN treten können.²
- (4) Zum Abendmahl des HERRN sind die *Abendmahlsglieder* der ERKWB eingeladen; ausser denen, die unter Kirchenzucht stehen.
- (5) *Gäste* aus anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften können zum Abendmahl zugelassen werden.
- (6) Die *Presbyter tragen für die Gemeinde die Verantwortung*, den Tisch des HERRN bei offenkundiger Sünde durch Kirchenzucht rein zu bewahren.³

KAPITEL 13

KIRCHENZUCHT

§ 31

AUFTRAG ZUR REINERHALTUNG DER GEMEINDE

§ 31.1 Der Auftrag Christi

¹ **1. Kor 11,23–25:** „Der Herr Jesus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte, brach's und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.“

² **1. Kor 11,27–30:** „Wer unwürdig von dem Brot isst oder aus dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch. Denn wer so isst und trinkt, dass er den Leib des Herrn nicht achtet, der isst und trinkt sich selber zum Gericht. Darum sind auch viele Schwache und Kranke unter euch, und nicht wenige sind entschlafen.“

³ **1. Kor 11,29** Denn wer isst und trinkt, isst und trinkt sich selbst Gericht, wenn er den Leib *des Herrn* nicht *richtig* beurteilt. **Heidelberger Katechismus, 82-83:** „Dürfen auch solche zum Abendmahl zugelassen werden, die sich in ihrem Bekenntnis und Leben als ungläubig und gottlos erweisen? Nein; denn sonst wird der Bund Gottes entheiligt und der Zorn Gottes gegen die ganze Gemeinde erregt. Darum muss die christliche Kirche nach der Ordnung von Christus und seinen Aposteln solche Menschen bis zur Besserung ihres Lebens durch die »Schlüssel des Himmelreichs« ausschliessen. Was sind die »Schlüssel des Himmelreichs«? Die Predigt des Evangeliums und die Kirchenzucht. Beide schliessen den Gläubigen das Himmelreich auf und den Ungläubigen zu.“ **W. B. 30.3:** „Kirchliche Zuchtmassnahmen sind notwendig, um solche zurückzuführen und zu gewinnen, die Anstoss erregen; um andere davor abzuschrecken, sich auf ähnliche Weise zu vergehen; um die Ehre Christi und das Bekenntnis zum Evangelium zu verteidigen und den Zorn Gottes abzuwenden, der zu Recht auf seine Kirche fallen könnte; wenn sie dulden sollte, dass sein Bund und dessen Besiegelung von jenen entweiht wird, die hartnäckig Anstoss erregen.“

Der Auftrag zur Kirchenzucht gründet sich im ausdrücklichen Gebot Christi¹ nach Mt 18,15–18 zur Reinerhaltung seiner Gemeinde. Die Presbyter leisten diesem Auftrag gewissenhaft und unparteiisch Folge, damit die Kirche nicht in Lehre und Leben durch inneren Verfall bedroht wird.

§ 31.2 Zurechtweisung aus Liebe

Jede Art von Zurechtweisung² setzt voraus, dass sie in der Bindung an Gottes Wort unter ernstem Gebet in einer Haltung aufrichtiger Liebe³ und Sorge um das Seelenheil geschieht. Sie meidet jede pharisäische Selbstgerechtigkeit in der sich ein Mensch über andere erhebt.⁴

§ 31.3 Hilfe zur Umkehr

Jede Art von Zurechtweisung sucht die Heiligung des Lebens aus der Kraft der Gnade Gottes. Evangelische Kirchenzucht führt zur Erkenntnis von Schuld, zu herzlicher Umkehr – die der Heilige Geist durch die Liebe Christi⁵ bewirkt –, zur Versöhnung mit Gott und Aussöhnung mit Menschen. Die Presbyter suchen nicht die Bestrafung sondern die Befreiung.

§ 31.4 Bewahrung der Gemeinde

Die Kirchenzucht hat, neben seelsorgerlicher Hilfe gegenüber dem Betroffenen, das Ziel, die Gemeinde vor Schuld zu bewahren. Sie schreckt andere davor ab,⁶ ähnliche Wege zu gehen. Sie wendet Gottes Zorn und zeitliche Gerichte⁷ ab.

§ 32

VERANTWORTUNG DER GEMEINDE

§ 32.1 Verantwortung für einander

Wenn jemand vom christlichen Glauben abweicht und dadurch die Gemeinschaft mit Gott und Menschen verletzt, ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, dem Betroffenen beizustehen, damit er wieder zurechtkommt.⁸

§ 32.2 Einbindung des Presbyteriums

Wenn jemand trotz ernsthafter Ermahnung keine Bereitschaft zur Umkehr zeigt, ja sich vielmehr in seinem Kurs verhärtet, ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, nach Mt 18,16–17, einen Presbyter als Vertreter der Gemeinde beizuziehen.⁹

¹ **Mt 18,15–18:** „Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von 2 oder 3 Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein“; **1. Kor 10,21** Ihr könnt nicht zugleich den Kelch des Herrn trinken und den Kelch der bösen Geister; ihr könnt nicht zugleich am Tisch des Herrn teilhaben und am Tisch der bösen Geister.

² **2. Tim 4,2:** „Predige das Wort, steh dazu, sei es zur Zeit oder Unzeit; weise zurecht, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre“

³ Paulus ermahnt seine Schutzbefohlenen *unter Tränen:* Apg 20,31

⁴ **Gal 6,1** Liebe Brüder, wenn ein Mensch etwa von einer Verfehlung ereilt wird, so helfe ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist, ihr, die ihr geistlich seid; und sieh auf dich selbst, daß du nicht auch versucht werdest. ² Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen. ³ Denn wenn jemand meint, er sei etwas, obwohl er doch nichts ist, der betrügt sich selbst. ⁴ Ein jeder aber prüfe sein eigenes Werk; und dann wird er seinen Ruhm bei sich selbst haben und nicht gegenüber einem andern. ⁵ Denn ein jeder wird seine eigene Last tragen.

⁵ **Mt 11,28–30:** „Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken. Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir; denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft, und meine Last ist leicht“; siehe auch Jes 42,3; Röm 5,1–11; 1. Joh 2,2

⁶ **1. Tim 5,20** Die da sündigen, die weise zurecht vor allen, damit sich auch die andern fürchten. (Apg 5,11)

⁷ **Röm 1,18; 2,1–29; 1. Kor 10,1–13; 11,30; 1. Petr 4,17–19**

⁸ **Eph 4,31–32:** „Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrei und Lästerung seien fern von euch samt aller Bosheit. Seid aber untereinander freundlich und herzlich und vergebt einer dem anderen, wie auch Gott euch vergeben hat in Christus.“ **Jkb 5,19–20:** „Wenn jemand unter euch abirren würde von der Wahrheit und jemand bekehrte ihn, der soll wissen: wer den Sünder bekehrt hat von seinem Irrweg, der wird seine Seele vom Tode erretten und wird bedecken die Menge der Sünden.“

⁹ **Mt 18,16:** „Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei

§ 33

AUSBLEIBEN DER KONFIRMATION

- (1) Taufglieder bleiben ohne Konfirmation in der Regel *bis zum vollendeten 24. Lebensjahr* Mitglieder der ERKWB.
- (2) Wenn Taufglieder *kein öffentliches Bekenntnis ablegen wollen*, forscht das Presbyterium nach der Ursache. Handelt es sich um eine geistliche Krise, bemühen sich die Presbyter in Seelsorge und Unterricht das Vertrauen zu Jesus Christus zu wecken.
- (3) Bei der Begleitung zur Konfirmation achten die Presbyter gewissenhaft auf die zugrundeliegenden *Motive*, damit das öffentliche Bekenntnis einer wahren, *von Herzen kommenden Glaubensüberzeugung* entspricht und nicht bloss durch den Druck der Umstände ohne gelebte Umkehr geleistet wird.

§ 34

DURCHFÜHRUNG DER KIRCHENZUCHT

§ 34.1 Ausschluss vom Abendmahl

Das Presbyterium verweigert den Zutritt zum Abendmahl des HERRN, wenn die seelsorgerliche Ermahnung hartnäckig verworfen wird oder so schwerwiegende Sünden bekannt wurden, die den sofortigen¹ Ausschluss vom Abendmahl erfordern.

§ 34.2 Ausschluss aus der Gemeinde

- (1) Wenn der vom Abendmahl Exkommunizierte weiterhin *kein ernsthaftes Zeichen der Sinnesänderung gegenüber dem HERRN* zeigt, legt das Presbyterium einen Zeitpunkt für den Ausschluss aus der Gemeinde fest.
- (2) Ein Ausschluss aus der Gemeinde beendet zwar die Zugehörigkeit zur Kirche als dem sichtbaren Leib Christi; *das letzte, unwiderrufliche Urteil jedoch steht allein Gott* als dem Richter über die Lebenden und Toten zu.²

§ 34.3 Bekanntmachung an die Gemeinde und die Kirche

- (1) Das Presbyterium kann den Ausschluss vom Abendmahl im Einvernehmen mit dem Betroffenen *vorübergehend als begleitende Massnahme der Seelsorge durchführen, ohne dass die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt wird*.
- (2) Das Presbyterium gibt den *Ausschluss* vom Abendmahl oder aus der Gemeinde *der Gemeindeversammlung bekannt*; und wenn es besondere Umstände verlangen, der versammelten Gemeinde im Gottesdienst.
- (3) Das Presbyterium meldet Kirchenausschlüsse auch den anderen Gemeinden.

§ 35

VORGEHEN BEI GEISTLICHEN AMTSTRÄGERN

§ 35.1 Schutz vor Unterstellungen

Damit geistliche Amtsträger *nicht durch bössartige Gerüchte, Verleumdungen oder üble Nachrede* wegen ihrer menschlichen Grenzen³ in Bedrängnis geraten, werden

oder drei Zeugen bestätigt werde.“

¹ Röm 1,22-27; 1. Kor 6,9-11; 1. Tim 1,9-11

² **Mt 18, 15-18** Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. ¹⁶ Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. ¹⁷ Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner. ¹⁸ Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein. Siehe auch: Westminster Bekenntnis, 17.3

³ So sehr sich geistliche Amtsträger auch um ein vorbildliches Leben bemühen, bleiben sie fehlbare Menschen, die von der Vergebung in Christus leben: Jkb 3,1-2; Phil 3,12-14; Hebr 12,1-3

*nur solche Klagen über schwere Verfehlungen angenommen, die durch zwei oder drei Zeugen belegt sind und Zuchtmassnahmen rechtfertigen.*¹

§ 35.2 Erste Instanz: Presbyterium

- (1) Das *Presbyterium ist erste Instanz*, die sich mit den Beschuldigungen gegen geistliche Amtsträger befasst. Sind die Zeugenaussagen nicht mit Gewissheit auszuschliessen, *fühlt sich das Presbyterium befangen oder überfordert, wird die Synode mit einem Verfahren beauftragt.*
- (2) Fordert das Vergehen den sofortigen Ausschluss vom Abendmahl, so spricht das Presbyterium eine *einstweilige Suspendierung* vom geistlichen Dienst aus und gibt den Beschluss der *Gemeindeversammlung und der Synode* bekannt.

§ 35.3 Zweite Instanz: Synode

- (1) *Die Synode greift das Verfahren unverzüglich auf*, indem es die Zeugen und den Beschuldigten hört, um entweder die *Entlastung* auszusprechen oder nach 1. Tim 5,20 gegen den geistlichen Amtsträger *Disziplinarmaßnahmen* und, wenn nötig, die Exkommunikation zu verhängen.²
- (2) Wird das Vergehen durch Eingeständnis der Schuld bereinigt, *beschliesst die Synode, ob der Betroffene von der Gemeindeversammlung in seinem Amt neu bestätigt werden kann*, für einige Zeit ruhen, zurücktreten oder die Gemeinde wechseln kann. Hat ein geistlicher Amtsträger seine Glaubwürdigkeit, das nötige Vertrauen zu seiner Person und damit den Rückhalt in der Gemeinde verloren, kann die Gemeinde von der Synode nicht verpflichtet werden, den Amtsträger gegen den erklärten Willen der zuständigen Gemeindeorgane in den geistlichen Dienst wieder einzusetzen.
- (3) Die Amtsenthebung und/oder der Ausschluss vom Abendmahl bzw. aus der Kirche wird mit Beschluss der Synode rechtswirksam. *Dadurch wird die Ordination widerrufen, es erlöschen alle Rechte und Pflichten des geistlichen Amtes* und das damit verbundene Anstellungsverhältnis.

§ 35.4 Wiedereinsetzung durch die Synode

Die *Wiedereinsetzung in die Ordinationsrechte* eines Amtsträgers kann nach einem von Presbyterium oder der *Synode* beschlossenen Verfahren erfolgen.

§ 36

WIEDERAUFNAHME VON EXKOMMUNIZIERTEN

§ 36.1 Wiedenzulassung zum Abendmahl

- (1) Das Presbyterium beschliesst die Wiedenzulassung zum Abendmahl, wenn der Exkommunizierte seine *Sinnesänderung glaubhaft* gemacht hat.
- (2) Bei sehr schweren Verstössen, die in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, kann die Wiedenzulassung zum Abendmahl von einer *Vergebensebitt*e gegenüber bestimmten Menschen, gegenüber der Gemeindeversammlung oder im Rahmen des Gottesdienstes abhängig gemacht werden.³
- (3) Findet ein Exkommunizierter zur Nachfolge Christi zurück und legt vor der Gemeinde unter Bezugnahme auf seine Sinnesänderung ein öffentliches Bekenntnis zu Jesus Christus ab, wird er wieder aufgenommen.

¹ **1. Kor 6,9–11**: Oder wisst ihr nicht, dass die Ungerechten das Reich Gottes nicht ererben werden? Lasst euch nicht irreführen! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, Ehebrecher, Lustknaben, Knabenschänder, ¹⁰ Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lästler oder Räuber werden das Reich Gottes ererben. ¹¹ Und solche sind einige von euch gewesen. Aber ihr seid reingewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerecht geworden durch den Namen des Herrn Jesus Christus und durch den Geist unseres Gottes.

² **1. Tim 5,19–20**: „Gegen einen Ältesten nimm keine Klage an ohne 2 oder 3 Zeugen. Die sündigen, weise vor allen zurecht, damit sich auch die andern fürchten.“

³ Westminster Bekenntnis 15.6

- (4) Falls die Vergebensbitte und Sinnesänderung nur dann glaubhaft ist, wenn sie über einen längeren Zeitraum durch gelebte Heiligung bestätigt wird, *kann die Aufhebung der Kirchenzucht schrittweise erfolgen.*¹ Auch nach der Zulassung zum Abendmahl kann das Presbyterium leitende oder gottesdienstliche Mitarbeit befristet oder unbefristet weiter beschränken oder ausschliessen.

¹ Nämlich die erneute Integration in das Gemeindeleben, jedoch ohne Teilnahme am Abendmahl und ohne geistliche Leitungsfunktionen oder öffentliche Beteiligung in den Gottesdiensten

III. HAUPTABSCHNITT GESCHÄFTSORDNUNG IN KIRCHE UND STAAT

KAPITEL 14 FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

§ 37

KIRCHENBEITRAG UND KOLLEKTEN

§ 37.1 Keine Zahlungsverpflichtung

- (1) Es werden *keine Kirchenbeiträge* festgelegt. - *Niemand ist* durch die Kirchenzugehörigkeit *von Rechts wegen verpflichtet*, Zahlungen zu leisten.
- (2) *Niemand darf* durch finanzielle Vorhaben der Leitungsorgane oder unter Berufung auf den Glauben *zu Zahlungen genötigt werden*.¹

§ 37.2 Freiwillige Kirchenbeiträge

- (1) Die Gemeindeglieder beteiligen sich an der Finanzierung der Gemeindkosten *mit freiwilligen Beiträgen, die sie selbst bestimmen*. Sie orientieren sich in ihrem Gewissen am Vorbild, das die Heilige Schrift unter dem Begriff des „Zehnten“ und bei Sammlungen im Alten und Neuen Testament nahelegt.²
- (2) *Die Selbsteinstufung wird alljährlich* von jedem Bekenntnisglied *gemacht* und für die Erstellung des Gemeinde- Jahresbudgets bekanntgegeben.

§ 37.3 Anonymität

- (1) Kirchenbeiträge, ihre Bekanntgabe für das Jahresbudget und allfällige Spenden erfolgen *anonym*.
- (2) Kirchenbeiträge und Spenden, die dennoch namentlich aufscheinen, sind vertraulich zu behandeln.

§ 37.4 Kollekten und Spenden

Für bestimmte *kirchliche Projekte* können extra Kollekten gesammelt werden.

§ 38

ÜBERGEMEINDLICHE ABGABEN

Übergemeindliche Projekte

Bei Bedarf kann die *Synode* die Gemeinden zur finanziellen Beteiligung an übergemeindlichen Projekten aufrufen.

§ 39

PRINZIP DER LIQUIDITÄT

- (1) Verpflichtungen, die regelmässige Zahlungen beinhalten,³ werden mit Vorsicht eingegangen, wobei *die tatsächliche Finanzierbarkeit mit den zur Verfügung*

¹ Bei der Bekanntgabe finanzieller Vorhaben sind Takt und Zurückhaltung geboten.

² **Mal 3,6–11:** „Ich, der HERR, wandle mich nicht; aber ihr habt nicht aufgehört, Jakobs Söhne zu sein: Ihr seid von eurer Väter Zeit an immer abgewichen von meinen Geboten. So bekehrt euch nun zu mir, so will ich mich auch zu euch kehren, spricht der HERR Zebaoth. Ihr aber sprecht: »Worin sollen wir uns bekehren?« Ist's recht, dass ein Mensch Gott betrügt, wie ihr mich betrügt! Ihr aber sprecht: »Womit betrügen wir dich?« Mit dem Zehnten und der Opfergabe! Darum seid ihr auch verflucht; denn ihr betrügt mich allesamt. Bringt aber die Zehnten in voller Höhe in mein Vorratshaus, auf dass in meinem Hause Speise sei, und prüft mich hiermit, spricht der HERR Zebaoth, ob ich euch dann nicht des Himmels Fenster auf tun werde und Segen herabschütten die Fülle.“ **2. Mose 25,2:** „Sage den Israeliten, dass sie für mich eine Opfergabe erheben von jedem, der es freiwillig gibt.“ **1. Kor 16,1–2:** „Was aber die Sammlung für die Heiligen angeht: wie ich in den Gemeinden in Galatien angeordnet habe, so sollt auch ihr tun! An jedem ersten Tag der Woche lege jeder von euch bei sich etwas zurück und sammle an, soviel ihm möglich ist,...“ **2. Kor 9,6–7:** „Wer da kärglich sät, wird auch kärglich ernten; und wer sät im Segen, wird auch ernten im Segen. Jeder, wie er's sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.“ **1. Tim 5,17–18:** „Die Ältesten, die der Gemeinde gut vorstehen, halte man zweifacher Ehre wert, besonders, die sich mühen im Wort und in der Lehre. Denn die Schrift sagt: »Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden«; und: »Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert.«“

³ wie z.B. Mietverträge oder die Finanzierung kirchlicher Mitarbeiter (in Bezug auf anfallende Zahlungen, indirekte Folgekosten und den vereinbarten Zeitrahmen samt Kündigungsfristen)

stehenden Mitteln ausgewiesen sein muss. Es sollen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die in Zahlungseingpass führen.

- (2) *Die Liquidität muss für alle Vorhaben so gesichert und ausgewiesen sein, dass niemand, weder kirchliche Leitungsorgane im Kollektiv, noch die Organwalter zur Haftung herangezogen werden können.*
- (3) *Es darf keine physische oder juristische Person zu einer Bürgschaft herangezogen werden.*¹

§ 40

AUFBAU VON RÜCKLAGEN

- (1) Kirchlichen Leitungsorganen wird empfohlen für alle regelmässigen Kosten eine *Rücklage von mindestens drei Monaten* zu bilden.
- (2) Die Rücklagen dürfen *nicht zur optimalen Gewinnmaximierung* gewerblich genutzt oder als Risikokapital eingesetzt werden.²

§ 41

RECHTSFORM DER GEMEINDEVERWALTUNG

- (1) Die Kirchengemeinden suchen nach der entsprechenden Trägerschaft, um ihre rechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Dazu gehören die Anstellung von Mitarbeitern und die Miete von Räumlichkeiten. Die gesetzlichen Vorgaben des Staates werden dabei beachtet.
- (2) Die Trägerschaft regelt ausschliesslich rechtliche Angelegenheiten. Sie hat weder in der Gemeinde am Ort, noch in der Kirche Weisungsbefugnis. Die Trägerschaft fügt sich den Hinweisen des Kirchenrats, insoweit das nicht gegen ihre Statuten verstösst.

§ 42

ANSTELLUNG KIRCHLICHER MITARBEITER

Für arbeitsrechtliche Fragen und Personalkosten sind die Kirchen vor Ort zuständig.

§ 43

FINANZIELLE VERANTWORTUNG

§ 43.1 Eigenverantwortung

- (1) *Gemeinden sind mit ihren Leitungsorganen in finanziellen Angelegenheiten völlig eigenständig und für sich allein verantwortlich.* Diese Eigenverantwortung kann von übergemeindlichen Organen nicht eingeschränkt werden, selbst wenn die Gemeinde Subventionen erhält.
- (2) Wenn in Not geratene Gemeinden oder Institutionen durch kirchliche Beratung und/oder *durch finanzielle Initiativen geholfen* wird, geschieht dies *aus der Verbundenheit des Glaubens* und ist kein Zugeständnis für irgendeine Mitverantwortung der ERKWB im gesamten oder ihrer Organe im Einzelnen.

KAPITEL 15

ORGANISATION KIRCHLICHER LEITUNGSORGANE

§ 44

KIRCHLICHE LEITUNGSORGANE

§ 44.1 Kirchliche Leitungsorgane sind: *Presbyterium, Diakonie, Gemeindeversammlung und Leitungsgremien der Arbeitskreise.* Auch *die Synode und ihre Leitungsorgane.*

¹ Die Heilige Schrift warnt vor Schuldenhaftung bzw. Bürgschaften: Spr 6,1–3 Mein Sohn, hast du gebürgt für deinen Nächsten und Handschlag gegeben für einen andern, ² und bist du gebunden durch deine Worte..., ³ so tu doch dies, mein Sohn, damit du wieder frei werdest, denn du bist in deines Nächsten Hand: Geh hin, dränge und bestürme deinen Nächsten!; 22,26 Sei nicht unter denen, die Handschlag geben, unter denen, die für ein Darlehen bürgen.

² Der Kirche ist es untersagt, Reichtum anzuhäufen (Lk 12,16–21; 2. Kor 6,10; Jkb 2,1–9; 5,1–6).

§ 44.2 Mitglieder

- (1) Alle kirchlichen Institutionen und Arbeitskreise, wie auch die Synode wählen für eine bestimmte Zeit ihr Leitungsorgan, bestehend aus *mindestens zwei Personen*: den *Vorsitzenden* und den *Protokollführer*, ggf. auch deren Stellvertreter und weitere Personen für bestimmte Aufgaben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 44.3 Verantwortung

- (1) Der *Vorsitzende* trägt die organisatorische *Verantwortung* für ordnungsgemäße und termingerechte Durchführungen aller Aufgaben des Leitungsorgans.
- (2) Gehört dem Leitungsorgan kein Geschäftsführer an, übernimmt der Vorsitzende die geschäftsführende Verantwortung für allfällige finanzielle Aktivitäten.
- (3) Beschlussfassungen verantworten alle Mitglieder des Leitungsorgans gemeinsam.

§ 45

EINBERUFUNG UND ABSTIMMUNG

§ 45.1 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einberufung von kirchlicher Leitungsorgane erfolgt durch den zuständigen Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei jeder Tagung wird der *Termin für die nächste o. Versammlung* beschlossen. Der *Termin für eine a.o. Versammlung* wird durch Umfragen ermittelt und vom Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Die in der Regel schriftliche *Bekanntgabe der Tagesordnung* für die Gemeindeversammlung und die Synode erfolgt mindestens *zwei bis drei Wochen vor dem Tagungstermin*.
- (3) *Alle anderen kirchlichen Leitungsorgane können zu jeder Zeit schriftlich oder mündlich einberufen werden*. Sind Treffen kurzfristig nicht möglich, kann eine Abstimmung durch den Vorsitzenden telefonisch oder per eMail erfolgen, wenn sie *protokollarisch festgehalten* und auf der nächsten Zusammenkunft inhaltlich bestätigt wird.
- (4) *Mitglieder kirchlicher Leitungsorgane sind verpflichtet*, an deren Versammlungen teilzunehmen.
- (5) Versammlungen sind *beschlussfähig*, wenn mindestens *drei Viertel* ihrer Mitglieder *anwesend* sind.

§ 46

ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 46.1 Stimm- und Wahlberechtigung

- (1) Das Stimm- und Wahlrecht besitzen die *Abendmahlsglieder der ERKWB*.
- (2) Die *Wählbarkeit* in ein kirchliches Leitungsorgan oder Amt hängt von den Voraussetzungen ab, die das Kirchenrecht dafür vorsieht.
- (3) *Jede Person hat nur eine Stimme*, auch wenn mehrere Gemeinden oder Interessensgruppen vertreten werden.
- (4) Jede Gemeinde und jedes Gemeindeprojekt hat maximal 2 Stimmen an der Synode.
- (5) Die Synode kann *Gäste* einladen, auch wenn sie als Berater teilnehmen, sind sie *ohne Stimmberechtigung*.

§ 46.2 Stimmenthaltung

- (1) *Ungültige* Stimmabgaben gelten als Stimmenthaltung.
- (2) Bei *Stimmenthaltung* gilt die Person *als nicht anwesend* und wird bei der prozentualen Erfassung der Abstimmung nicht gezählt.

§ 46.3 Geheime Abstimmungen

Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag geheim. Wahlen in ein geistliches Amt oder in wichtige Leitungsfunktionen geheim oder auf Antrag offen. Abstimmungen, die Bekenntnis oder Kirchenverfassung betreffen, sind offen.

§ 46.4 Angestrebte Einstimmigkeit

*Bei allen Abstimmungen ist Einstimmigkeit wünschenswert.*¹

§ 46.5 Mehrheit

- (1) Beschlussfassungen über Kirchenzuchtsmassnahmen, Amtsenthebungen, Auflösung, Ausscheiden oder Aufnahme einer Gemeinde erfolgen *einstimmig*.
- (2) *Alle sonstigen Abstimmungen* benötigen mindestens eine *Zweidrittelmehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (3) *Wird eine Minderheit überstimmt, trägt sie den Beschluss mit*. Sie hat das Recht, die *Bedenken dem Sitzungsprotokoll beizufügen* und beim übergeordneten kirchlichen Leitungsorgan Berufung einzulegen.

§ 46.6 Bekenntnis und Verfassung

- (1) Wird das *Bekenntnis* mit einer Dreiviertelmehrheit von der Synode geändert oder ergänzt, *schliesst das geleistete Ordinations- und Dienstgelübde den Beschluss der Synode mit ein und bindet alle Organe der Kirche* in ihrem weiteren Dienst.
- (2) Personen, die den *Beschluss nicht mittragen*, bleiben *an jene Bekenntnisposition gebunden, die zum Zeitpunkt ihres Gelübdes verbindlich war*.² Sie legen ihren Standpunkt offen und respektieren die Bekenntnisbasis der Kirche.
- (3) Wird die *Kirchenverfassung* mit einer Dreiviertelmehrheit von der Synode geändert, ist die *Änderung für alle verbindlich*.

KAPITEL 16 PROTOKOLLE UND REGISTER

§ 47

PROTOKOLLE UND SCHRIFTVERKEHR

- (1) Die *Leitungsorgane* halten wichtige Beschlüsse, Stellungnahmen, Beiträge ihrer Besprechungen und Entscheidungsabläufe in *schriftlichen Protokollen* fest.
- (2) Die Protokolle werden in der Regel vom *Protokollführer* verfasst, der offizielle Schriftverkehr vom *Vorsitzenden* des Leitungsorgans.
- (3) Protokoll und Schriftverkehr wird *bei der nächsten Versammlung des Leitungsorgans zur inhaltlichen Bestätigung* vorgelegt.
- (4) Schriftliche Unterlagen werden *im Original oder Duplikat archiviert*; vertrauliche Unterlagen sind der kirchlichen Öffentlichkeit nicht zugänglich.
- (5) Die *zur Veröffentlichung bestimmten Beschlüsse der Gemeindeorgane* werden im *Gottesdienst* mündlich und bei Bedarf schriftlich bekanntgegeben.

§ 48

KIRCHLICHE REGISTER

§ 48.1 Matrikelbuch

Das Presbyterium führt ein Matrikelbuch, in dem die Namen der Gemeindeglieder und die Daten ihrer Geburt, Taufe, Aufnahme in die Kirche, Konfirmation, kirchlichen Trauung, des Familienstandes, der Beerdigung, der kirchlichen Verantwortungsbereiche und ggf der Kirchenzuchtsmassnahmen eingetragen werden. Das Matrikelbuch kann in Papierform und/oder als Datenbank geführt werden. Bei Wechsel der Gemeindezugehörigkeit stellt das Presbyterium eine

¹ **Eph 3.15–16:** „Ertragt einer den andern in Liebe und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Mass seiner Kraft und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.“

² Das betrifft in der Praxis vor allem die weitere Ausformulierung.

Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft mit einem Attest über Lehre und Leben für die zuständige Gemeinde aus.

§ 48.2 Datenschutz

Alle kirchlichen Leitungsorgane sind im Rahmen des Datenschutzes verpflichtet, ihre *Daten vertraulich zu bewahren*. Die gilt im besonderen Mass für Adressen und Daten der Gemeinden und ihrer Gemeindeglieder, sowie der übergemeindlichen Leitungsorgane mit ihren Verantwortungsträgern.

KAPITEL 17 ÜBERKONFESSIONELLE UND INTERNATIONALE KONTAKTE

§ 49 ÜBERKONFESSIONELLE GEMEINSCHAFT

§ 49.1 Zusammenarbeit

- (1) Wenn sich überkonfessionelle Begegnungen ergeben, *bietet und nimmt die ERKWB geistliche und materielle Hilfe an*, soweit Gott dies ermöglicht.¹
- (2) Über Art und Weise überkonfessioneller Zusammenarbeit *entscheiden Presbyterien und Synode*.

§ 49.2 Grenzlinie

Die ERKWB sucht keine überkonfessionelle Gemeinschaft mit christlichen Kreisen, Bewegungen, Bünden, Werken, Gemeinden, Kirchen oder deren Amtsträgern, die offensichtliche Irrlehren im Heilsverständnis vertreten, den ausschliesslichen Heilsweg durch Christus zu einem Weg von vielen relativieren, das wahre Wesen der Kirche durch die Vision einer ökumenisch-synkretistischen² Welteinheitskirche verfälschen, die ethischen Grundsätze der Schöpfungsordnung und Gebote Gottes preisgeben, die Autorität der Heiligen Schrift durch ideologische Beeinflussung, Bibelkritik, evolutionäre Interpretation, kirchenamtliche Traditionen³ oder auf dem Weg mystischer Verinnerlichung bzw. ausserbiblischer Prophetie ausser Kraft setzen und somit Gottes Wort durch menschliche Stimmen⁴ ersetzen.

§ 49.3 Richtlinien für die Beziehung mit Partnerkirchen⁵

Wenn eine Beziehung mit einer Partnerkirche im Ausland aufgebaut wird, unterliegt diese einer Anzahl Regeln/Vorschriften, die dem Zweck dienen, als reformierte Kirchen gemeinsam den Glauben an Gottes Wort festzuhalten - einander zu helfen und einander mit Wort und Tat zu ermutigen - Nachfolger unseres Herrn Jesus Christus zu sein.

Dafür gelten von uns folgende Regeln:

- (1) Die Kirchen (ERKWB und Partnerkirchen) werden einander so gut wie möglich bei der Handhabung, Verteidigung und Verbreitung des reformierten Glaubens/der reformierten Konfession - in der christlichen Lehre, Leitung der Kirche, kirchliche Zucht, Gottesdienstordnung und Liturgie, beistehen.
- (2) Die Kirchen werden sich gegenseitig über die Beschlüsse der synodalen

¹ Das Westminster Bekenntnis bezeugt, dass die Gemeinschaft „auf *all diejenigen* ausgedehnt werden soll, die an allen Orten den Namen des HERRN Jesus anrufen“ (siehe Artikel 26.2 mit Anmerkung 1).

² Synkretismus ist die Verschmelzung mehrerer Religionen und gegensätzlicher Glaubensinhalte auf der Grundlage einer gemeinsamen Ethik.

³ Vgl. Westminster Bekenntnis Artikel 1,4; 20.2; 25. 4-5 und 31.

⁴ Jer 23,23-32

⁵ Beschlossen von der Synode 2013 in Rankweil in Rankweil

Versammlungen - zumindest aber über Beschlüsse, die anderen Kirchen betreffen (möglichst übersetzt) -informieren.

- (3) Die Kirchen werden sich gegenseitig über den Aufbau von Beziehungen zu neuen Partnerkirchen (zu Dritten) informieren.
- (4) Die Kirchen werden die jeweiligen kirchlichen Bescheinigungen der Partnerkirchen akzeptieren; die ERKWB lässt Mitglieder der Partnerkirchen nach einem Gespräch zu den Sakramenten zu.
- (5) Den Pfarrern der jeweiligen Partnerkirche stehen im Prinzip die Kanzeln offen, unter der Bedingung, dass man die Einladung der Kirchengemeinde vor Ort beachtet.
- (6) Im Falle von Änderungen in Glaubensbekenntnis, Kirchenordnung oder liturgischen Schriften - die die Art und Weise der Gottesverehrung betreffen, werden wir die Partnerkirchen vorab informieren, so dass man sich vor der endgültigen Beschlussfassung austauschen- und Rücksprache miteinander halten kann.
- (7) Die Kirchen werden Vertreter der jeweiligen Partnerkirche zu ihren Versammlungen empfangen und sie dazu auffordern, als Berater Stellung zu beziehen.

Wenn eine ausländische Kirche eigene Beziehungen-Vorschriften hat, so muss dies dem Aufbau und der Pflege einer Beziehung zu einer Partnergemeinde nicht im Wege stehen, vorausgesetzt, dass es keine gravierenden Widersprüche zwischen den Regeln der Kirchen gibt.

§ 50 INTERNATIONALE KONTAKTE

§ 50.1 Zusammenarbeit

- (1) Die ERKWB *pfl egt internationale Kontakte und Zusammenarbeit* mit evangelischen Kirchen und Organisationen, die das reformatorische Anliegen im Sinn der *Präambel der Kirchenverfassung* stärken; vor allem, wenn dieselbe Bindung an reformierte Bekenntnisschriften vorliegt.
- (2) Die Synode beruft bei Bedarf *Referenten* für Zusammenarbeit und Mitgliedschaft in *internationalen reformierten Organisationen*.

§ 50.2 Zusammenschluss mit anderen Missionskirchen

*Gemeinden, die nicht der Synode angehören, können sich mit der ERKWB vereinigen. Sie werden unter Wahrung ihrer kulturellen Eigenständigkeit nach Prüfung der Synode und per Synodenbeschluss in die Synode aufgenommen.*¹ Sie erhalten und übernehmen durch den Zusammenschluss alle Rechte und Pflichten, die sich durch Bekenntnis und Kirchenverfassung ergeben.

¹ Diese Perspektive schliesst die entsprechenden Muttersprachen mit ein und ermöglicht die Gründung fremdsprachiger Gemeinden.

KAPITEL 18 DIE KIRCHE IM STAAT

§ 51 DAS VERHÄLTNIS DER KIRCHE ZUM STAAT

§ 51.1 Anerkennung der Obrigkeit

Träger des geistlichen Amtes halten die Gemeinde, *unauflöslich gebunden an das Gesetz Gottes*,¹ zur Befolgung der staatlichen Gesetze an und zum Respekt gegenüber Behörden und Regierung.² Selbst werden sie in dieser Hinsicht ein gutes Vorbild sein und im Kontakt mit staatlichen Stellen in angemessener Höflichkeit darauf hinweisen, dass auch „die Obrigkeit“ verpflichtet ist, Jesus Christus – als dem HERRN aller Menschen – zu dienen.

§ 51.2 Schutz des Geistlichen Amtes

Wird der Träger eines geistlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung seines Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarverfahren begründen, so ist die ERKWB verpflichtet, *Rechtsbeistand* zu gewähren.

¹ **Mt 5,18:** Denn wahrlich, ich sage euch: Bis Himmel und Erde vergehen, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Tüpfelchen vom Gesetz, bis es alles geschieht. **Röm 1,18:** Denn Gottes Zorn wird vom Himmel her offenbart über alles gottlose Wesen und alle Ungerechtigkeit der Menschen, die die Wahrheit durch Ungerechtigkeit niederhalten. **1. Joh 2,3–6:** Und daran merken wir, daß wir ihn kennen, wenn wir seine Gebote halten. ⁴ Wer sagt: Ich kenne ihn, und hält seine Gebote nicht, der ist ein Lügner, und in dem ist die Wahrheit nicht. ⁵ Wer aber sein Wort hält, in dem ist wahrlich die Liebe Gottes vollkommen. Daran erkennen wir, daß wir in ihm sind. ⁶ Wer sagt, daß er in ihm bleibt, der soll auch leben, wie er gelebt hat.

² Solange es kein Verstoß gegen Gottes Wort ist: **Apg 5,29:** Petrus aber und die Apostel antworteten und sprachen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. **Röm 13,1–7:** Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn, es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet. ² Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt der Anordnung Gottes; die ihr aber widerstreben, ziehen sich selbst das Urteil zu. ³ Denn vor denen, die Gewalt haben, muß man sich nicht fürchten wegen guter, sondern wegen böser Werke. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so tue Gutes; so wirst du Lob von ihr erhalten. ⁴ Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zugeht. Tust du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst: sie ist Gottes Dienerin und vollzieht das Strafgericht an dem, der Böses tut. ⁵ Darum ist es notwendig, sich unterzuordnen, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen. ⁶ Deshalb zahlt ihr ja auch Steuer; denn sie sind Gottes Diener, auf diesen Dienst beständig bedacht. ⁷ So gebt nun jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, dem die Steuer gebührt; Zoll, dem der Zoll gebührt; Furcht, dem die Furcht gebührt; Ehre, dem die Ehre gebührt.

**IV. HAUPTABSCHNITT
DIE GRUNDLAGEN DER KIRCHE**

**KAPITEL 19
BEKENNTNIS UND VERFASSUNG**

**§ 52
DIE BEKENNTNISSCHRIFTEN**

§ 52.1 Gültigkeit

- (1) *Die Bekenntnisschriften der Kirche erheben nicht den Anspruch auf Unfehlbarkeit, die allein der Selbstoffenbarung Gottes durch seine heiligen Schriften – den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments⁹² – zukommt.* Die Bekenntnisschriften stellen jedoch eine jederzeit überprüfbare und dadurch nachvollziehbare, *vertrauenswürdige Zusammenfassung und Verteidigung der zentralsten christlichen Glaubensinhalte* dar. Obwohl Bekenntnisschriften dazu dienen sollen, allein den Ratschluss Gottes nachzuzeichnen, bleiben sie ein Produkt von Menschen, die in ihrer Erkenntnis fehlbar sind. Deshalb besitzen sie nicht dieselbe uneingeschränkte Autorität wie die Heilige Schrift.
- (2) Um die Einheit des Glaubens zu wahren und subjektive, willkürliche Schriftauslegung zu unterbinden, gilt für jeden ordinierten geistlichen Amtsträger der unaufgebbare Grundsatz: *Entweder wird das Bekenntnis geändert oder der Betreffende legt sein geistliches Amt zurück, bzw. wird seines Amtes enthoben.*

§ 52.2 Veröffentlichung

Die Bekenntnisschriften können sprachlich revidiert, mit Textänderungen, Einschüben und Einklammerungen versehen werden. Alle Revisionen, Zufügungen und Änderungen des Originals müssen in der kirchlich autorisierten Ausgabe *ausgewiesen und begründet* werden.

§ 52.3 Originale

- (1) Der *Heidelberger Katechismus* beruht auf der zweiten Auflage von 1563.
- (2) Die deutsche Ausgabe des *Westminster Bekenntnisses* beruht auf dem englischen Original, der Westminster Confession of Faith von 1647.

**§ 53
DIE KIRCHENVERFASSUNG**

§ 53.1 Gültigkeit

- (1) Die von der Synode verabschiedete Verfassung *erlangt mit dem Zeitpunkt des Beschlusses Rechtskraft.* Ihre Gültigkeit kann nicht durch einen Beschluss untergeordneter Leitungsorgane ausser Kraft gesetzt oder geändert werden, sondern allein durch die Synode.
- (2) *Alle Kirchenmitglieder und Leitungsorgane* sind in ihrem Handeln an die Bestimmungen der Kirchenverfassung *gebunden.*

§ 53.2 Veröffentlichung

Die Synode gibt die Kirchenverfassung *innerhalb eines Monats* nach Beschluss an ihre Gemeinden weiter und veröffentlicht sie fakultativ im Internet.

§ 53.3 Bisherige Fassungen

- (1) Gemeindeordnung aus dem Jahr 1984
- (2) Entwurf der Kirchenverfassung vom 1. Juli 1994
- (3) Provisorische Fassung vom 27. November 1994
- (4) Definitive Fassung vom 26. Oktober 1995
- (5) Revision vom 26. Oktober 1996
- (6) Revision vom 8. Februar 1997

⁹² Westminster Bekenntnis 1.2

- (7) Revision vom 7. Mai 1999
- (8) Revision vom 18. Februar 2003
- (9) Revision vom 1. Oktober 2010
- (10) Zusätze von der Synode 2012
- (11) Zusätze von der Synode 2014
- (12) Zusätze von der Synode 2015

§ 54

DER KIRCHENNAME

§ 54.1 Evangelisch-reformierte Kirche Westminster Bekenntnisses

- (1) In Anlehnung an die *Tradition des Toleranzpatents* von Kaiser Josef II. aus dem Jahr 1781, wonach evangelische Reformationskirchen in Österreich nach ihrem Bekenntnis benannt worden sind, wird das bis zur Gründung der ERKWB nicht gebräuchliche *Westminster Bekenntnis als Zentralbekenntnis in den Kirchennamen aufgenommen*; so auch das bis dahin nur im Ausland gebräuchliche Wort „reformiert“, bzw. die *Wortkombination „evangelisch-reformiert“*.
- (2) Durch die beiden evangelischen Bekenntnisschriften aus den Jahren 1563 und 1647 ist die ERKWB *als evangelische Kirche mit reformierter Prägung ausgewiesen*. Dieser konfessionelle Status kommt im Namensbestandteil „evangelisch-reformiert“ zum Ausdruck. Ihre spezifisch reformierte Ausprägung führt dazu, dass die ERKWB in ihren *internationalen Beziehungen* als eine Evangelisch-reformierte anerkannt wird.

§ 54.2 Abkürzung des Kirchennamens

Nach dem gerichtlichen Vergleich des Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche A. und H.B. mit der Evangelisch-Reformierten Kirche W.B. in Rankweil, wird der Kirchenname, wo es aus Platzgründen möglich ist, mit dem nicht abgekürzten Bekenntnis geschrieben. Der Vergleich vom 25. Juni 2009 am Landesgericht Feldkirch ist in der Folge für alle Gemeinden in Österreich verbindlich.

§ 54.3 Presbyterian Church

Durch die Verwendung des Westminster Bekenntnisses und *zentraler Elemente des presbyterianischen Kirchenrechts*, verwendet die ERKWB für ihre internationalen Kontakte im englischen Sprachraum die Bezeichnung *Presbyterian Church in Austria and Switzerland*.

§ 54.4 Gereformeerde Kerk

Durch die Verwendung des Heidelberger Katechismus im gottesdienstlichen Leben und in der Katechese, und *durch die dem niederländischen Kirchenrecht entsprechende Eigenverantwortung der örtlichen Gemeinden*, verwendet die ERKWB für ihre Kontakte im niederländischen Sprachraum die Bezeichnung *Gereformeerde Kerk in Oostenrijk en Zwitserland*.

Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll!

Jesaja 6,3

Gott ist Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten.

Johannes 4,24

Einleitung

Bedeutung des Gottesdienstes

Es ist seit Anfang der Christenheit etwas vom Nötigsten, dass jeder einzelne Gläubige die Gemeinschaft mit der Kirche an seinem Ort pflegt und die Versammlungen besucht.

So wurde schon im Neuen Testament geschrieben:

Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheissen hat; und lasst uns aufeinander achthaben und uns anreizen zur Liebe und zu guten Werken und nicht verlassen unsre Versammlungen, wie einige zu tun pflegen, sondern einander ermahnen, und das um so mehr, als ihr seht, dass sich der Tag naht.

Hebr 10,23–25

Form des Gottesdienstes

Weil unser Glaube immer wieder schwach und wackelig ist, haben wir diese Erbauung und Ermutigung dringend nötig. Diese Stärkung kann nur von Gott und seinem Wort her kommen.

Darum ist die reformierte Liturgie nicht durch eine Fülle von Aktivitäten erfahrungsorientiert auf den Menschen hin ausgerichtet, sondern ausschliesslich auf das Gesetz und das Evangelium Gottes, damit der dreieinige Gott in seiner souveränen Gnade in Wahrheit erkannt und angebetet wird.

Inhaltsverzeichnis

A	Gottesdienst	2
B	Abendgebet	3
C	Abendmahlsformular	4
D	Taufformular	12
E	Bekenntnis	15
F	Ordination	17
G	Kirchliche Trauung	20
H	Kirchliche Beerdigung	25

A Gottesdienst

I Eröffnung

Presbyter

„Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“ – oder:
Wir eröffnen den Gottesdienst im Namen des Herrn Jesus Christus, der gesagt hat „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen“

Eröffnungslied

Psalm oder Lied

II Gewissenerforschung

Anstelle der Gewissenerforschung wird am ersten Sonntag des Monats das Formular für das Heilige Abendmahl verwendet.

1.Petr 1,15–16 Wie der, der euch berufen hat, heilig ist, sollt auch ihr heilig sein in eurem ganzen Wandel. Denn es steht geschrieben: Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig.

Lesung

10 Gebote (mit Auslegung und kurzer Erklärung zum Nutzen der Gebote), Abschnitt aus der Bergpredigt oder Stellen aus dem AT oder NT zur Aufdeckung der Schuld.

Bekennnis der Schuld

Gibt es Dinge, die wir vor Gott bereinigen sollten? Haben wir seine Gebote gebrochen; in Gedanken, in Worten, in Taten?

Stilles Gebet

Evangelium

Zuspruch der Rechtfertigung und Heiligung in Christus aus dem AT oder NT.

Anbetungslied

Psalm oder Lied

III Predigt

Schriftlesung

Parallele Stelle zum Predigttext.

Mt 24,35 Jesus Christus spricht: Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte aber werden nicht vergehen.

Predigtlied Psalm oder Lied

Predigttext Lesung des Predigttextes

Predigt

etwa 30–40 Minuten.

IV Anbetung, Dank und Fürbitte

Antwortlied Psalm oder Lied

Gebet Beteiligung der Gemeinde.

Presbyter Abschluss des Gebets.

Gemeinsames «Unser Vater».

V Segen

Ausgangslied Psalm oder Lied

Segen Die Gemeinde steht.

4.Mose 6,24–26, 2. Korinther 13,13

B Abendgebet

I Eröffnung

Presbyter

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Eröffnungslied Psalm oder Lied

II Katechese

Katechismus

Abschnitt aus dem Katechismus lesen und kurze Erklärungen zu den einzelnen Fragen.

Auslegung, 5–10 Minuten.

Gebet Gemeinsames Lob- und Dankgebet.

III Gebet

Information Gebetsanliegen der Kirche und persönliche Anliegen nennen.

Fürbitte Gemeinsames Gebet.

Presbyter Abschluss des Gebets.

IV Schluss

Psalm Lesung im Wechsel (z.B. ein Wallfahrtspsalm – Ps 120–134) oder Lesung mit nachfolgendem Gebet.

Schlusslied Psalm oder Lied.

C Abendmahlsformular

I Formular

Einleitung

Wir haben uns heute vor dem Tisch des Herrn versammelt, um die Botschaft seines Todes zu verkündigen. Das Abendmahl führt uns in die Gegenwart des heiligen Gottes. Aus diesem Grund fordert die Schrift jeden uns zur Selbstprüfung auf. Stellen wir uns deshalb folgende drei Fragen:

1. Bedauerst du von Herzen deine Sünden und missfällst du dir deswegen selbst?
2. Vertraust du dennoch von Herzen der Verheissung Gottes, die den Bussfertigen vollkommene Vergeben aller Sünden allein um des Leidens und Sterbens Christi willen zusagt?
3. Ist es dein aufrichtiger Vorsatz, mit deinem ganzen Leben Gott dem Herrn zu dienen, alle Bitterkeit, Unversöhnlichkeit und Bosheit abzulegen und in Liebe mit deinem Nächsten zu leben? Wer so gesinnt ist, den will Gott annehmen und als Gast am Tisch seines Sohnes empfangen.

Demjenigen aber, der nicht betrübt ist über seine Sünden und im Ungehorsam gegen Gott lebt, müssen wir verkündigen, dass er nicht im Segen, sondern unter dem Gericht lebt. Wir ermahnen ihn, nicht am Abendmahl teilzunehmen, denn so spricht die Schrift: 1.Kor 11,27–29 Wer nun unwürdig von dem Brot isst oder aus dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch. Denn wer so isst und trinkt, dass er den Leib des Herrn nicht achtet, der isst und trinkt sich selber zum Gericht.

Empfänger des Abendmahls

Damit soll aber nicht der Eindruck entstehen, als ob nur Reine und Sündlose am Abendmahl teilnehmen dürfen. Denn wir erscheinen am Tisch des Herrn nicht, um damit zu bezeugen, dass wir in uns selbst gerecht wären. Im Gegenteil: Wir suchen Leben und Gerechtigkeit ausserhalb von uns, allein in Christus!

Damit bekennen wir, dass wir nach unserer menschlichen Natur Kinder des Todes sind. Deshalb haben wir täglich mit der Schwachheit im Glauben und mit der Versuchung zum Bösen zu kämpfen.

Doch wir sind unserer alten Natur nicht völlig ausgeliefert. Wir haben durch den Heiligen Geist als Kinder Gottes eine neue, göttliche Natur empfangen, die alle Bosheit überwinden kann. Es ist Gott selbst, der Heilige Geist, der uns befähigt im Glauben stark zu werden, Treue zu halten, Schuld einzugestehen, Versöhnung zu finden und die Heiligung unseres Lebens zu suchen.

Wir wissen, dass Gott jeden, der auf Christus vertraut, annimmt und geistlich erneuert. Das bezeugt auch der Apostel Paulus:

Röm 8,1; 6,12; 8,2 Es gibt keine Verdammnis für die, die in Christus Jesus sind. So lasst nun die Sünde nicht herrschen in eurem sterblichen Leibe, und leistet seinen Begierden keinen Gehorsam. Denn das Gesetz des Geistes, der lebendig macht in Christus Jesus, hat dich frei gemacht vom Gesetz der Sünde.

Bedeutung des Abendmahls

Wenn wir jetzt fragen, wozu der Herr das Abendmahl eingesetzt und verordnet hat, dann muss die Antwort lauten:

Der Herr Jesus Christus bekräftigt durch seine Gegenwart unter Brot und Wein, dass dem, der glaubt, alle Schuld vergeben ist. Wie es seit der Väter Zeit im Alten Testament verheissen worden ist, hat der Vater seinen Sohn in die Welt gesandt.

Christus ist wahrer Mensch geworden wie wir. Er hat gelebt wie wir, aber ohne Sünde. Er hat Gott allen Gehorsam geleistet und nach dem göttlichen Gesetz alle Gerechtigkeit erfüllt.

Er hat Gottes Zorn auf sich genommen, der wegen unseren Sünden auf uns lag.

Er hat ihn an unserer Stelle getragen bis an das Ende seines Lebens.

Christus hat sich für uns erniedrigt bis in die Angst und Not Mt 27,46 der Hölle, so dass er ausrief:

«*Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?*» Er hat die Gottverlassenheit auf sich genommen, damit wir nie mehr von Gott verlassen würden.

Er hat durch sein Blut und seinen Tod das Neue Testament, den Bund der Gnade und der Versöhnung, erfüllt, so dass er ausrufen konnte: «*Es ist vollbracht!* (Joh 19,30)» So wurde er unschuldig zum Tode verurteilt, damit wir vor dem Gericht Gottes freigesprochen würden.

Sein Opfer am Kreuz ist der einzige Grund unserer Erlösung. Denn Jesus hat ein für allemal unsere Schuld bezahlt.

Sein Opfer am Kreuz ist der einzige Grund unserer Heiligung. Denn Jesus hat uns mit seiner Gerechtigkeit überkleidet, damit jener Glaube wirksam wird, der die Welt in göttlicher Gerechtigkeit überwindet.

Sein Opfer am Kreuz ist der einzige Grund unserer Gemeinde. Denn Jesus hat uns zu Gliedern seines Leibes zusammengefügt.

Wie wir alle von dem einen Brot essen und von demselben Wein trinken, so sollen wir als Glieder seines Leibes in herzlicher Einheit und Liebe zusammenstehen. Wie geschrieben steht: Eph 4,32 Seit untereinander freundlich und herzlich und vergebt einer dem andern, wie auch Gott euch vergeben hat in Christus.

Selbstprüfung

Lasst uns darüber nachdenken, in einer Haltung der Umkehr, Heiligung und Einheit.

II Stilles Gebet

Der Pfarrer schliesst das Gebet laut ab und lädt alle Bekenntnisglieder und zugelassenen Gäste zum Tisch des Herrn ein.

III Feier des Abendmahls

1.Kor 11,23b–24 **Heiligung des Brotes** Der Herr Jesus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis.

Empfang des Brotes Die Bekenntnisglieder der Gemeinde und die zugelassenen Gäste erhalten das Brot, reichen es einander weiter und sagen einander zu: Christi Leib, für dich gebrochen. 1.Kor 11,25

Heiligung des Kelchs Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt zu meinem Gedächtnis.

Empfang des Kelchs Die Bekenntnisglieder der Gemeinde und die zugelassenen Gäste erhalten den Kelch, reichen ihn weiter und sagen einander zu: Christi Blut, für dich vergossen.

IV Dankgebet

Aus dem Kreis der Abendmahlsempfänger.

D Taufformular

I Grund zur Taufe

Heidelberger Katechismus

Frage 74 Soll man auch die kleinen Kinder taufen?

Ja; denn sie gehören ebenso wie die Erwachsenen in den Bund Gottes und seine Gemeinde (1.Mose 17,7). Ihnen wird nicht weniger als den Erwachsenen in dem Blut Christi die Erlösung von den Sünden (Mt 19,14) und der Heilige Geist, der den Glauben wirkt, zugesagt (Jes 44,1–3; 46,3.4; Lk 1,14.15; Ps 22,11; Apg 2,39).

Darum sollen sie durch die Taufe als Zeichen des Bundes in die christliche Kirche als Glieder eingefügt und von den Kindern der Ungläubigen unterschieden werden (Apg 10,47), wie dies im Alten Testament durch die Beschneidung geschah (1.Mose 17,14), an deren Stelle im Neuen Testament die Taufe eingesetzt ist (Kol 2,11–13).

II Fragen zur Taufe der Kinder

Presbyter Vor dem Angesicht des lebendigen Gottes und der versammelten Gemeinde frage ich euch:

1. Glaubst du, dass nicht nur du als erwachsener, entscheidungsfähiger Mensch, sondern auch deine unmündigen Kinder mit dir zusammen im selben Gnadenbund Gottes stehen?
2. Versprichst du, mit deinen Kindern täglich zu beten und sie zum regelmässigen Lesen der Heiligen Schrift anzuleiten?
3. Versprichst du, deine Kinder gewissenhaft in den Geboten Gottes und in der Lehre des Evangeliums zu unterweisen?
4. Versprichst du, deine Kinder vor Irrtum und Abfall zu schützen und die angebotene Hilfe der Gemeinde in Anspruch zu nehmen?
5. Suchst du von Herzen ein Leben in Heiligung, Treue, Geduld und herzlicher Liebe, damit deine Kinder durch dein Vorbild ermutigt werden, sich Jesus Christus selbst anzuvertrauen und ihm im Gehorsam zu dienen?
6. Wenn das in der Gegenwart Gottes und der versammelten Gemeinde, die als Zeuge anwesend ist, ohne inneren Vorbehalt bekennt und versprichst, so antworte mit: Ja.

Eltern Antwort.

III Bundesverheissung

Presbyter So lautet die Bundesverheissung des lebendigen Gottes, unveränderlich von Geschlecht zu Geschlecht: Apg 2,39 Euch und euren Kindern gilt diese Verheissung und allen die fern sind, so viele der Herr, unser Gott Gen 17,7 herzurufen wird. Und ich will aufrichten meinen Bund zwischen mir und dir und deinen Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht, dass es ein ewiger Bund sei, so dass ich dein und deiner Nachkommen Gott bin. Glaube an den Herrn Jesus, so wirst du gerettet, du und dein Haus (Apg16,31).

IV Taufvollzug

Presbyter Jesus Christus spricht: ^{Mt 28,18-20} Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und macht zu Jüngern alle Völker: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
N. N., ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

V Gebet

Presbyter Für das Kind und seine Familie, um Bewahrung im Gnadenbund.

VI Taufschein

Presbyter Die Eltern erhalten den Taufschein.

VII Appell an die Gemeinde

Presbyter Geliebte Brüder und Schwestern, empfängt diesen Bruder, diese Schwester liebevoll in der Gemeinde. Erweist euch als solche, die von Gott berufen sind, ihn/sie mit Fürbitte und Vorbild zu stützen. Seid auch tatsächlich bereit, wo es nötig und möglich ist, daran mitzuhelfen, dass er/sie in der Gnade und in der Erkenntnis unseres Herrn Jesus Christus wächst. - Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, 1. Kor 12,13. - Unser Herr helfe uns dabei.

E Bekenntnis

I Grund zur Mitgliedschaft

Heidelberger Katechismus

Frage 54 Was glaubst du von der «heiligen, allgemeinen christlichen Kirche»?

Ich glaube, dass sich der Sohn Gottes (Joh 10,11) aus der ganzen Menschheit (1. Mose 26,4) eine Gemeinde zum ewigen Leben erwählt (Röm 8,29-30; Eph 1,10-13), und dass er sie durch seinen Geist und durch sein Wort (Jes 59,21; Röm 1,16; 10,14-17; Eph 5,26) vom Anfang der Welt bis ans Ende (Ps 71,18; 1.Kor 11,26) in der Einheit des wahren Glaubens (Apg 2,46; Eph 4,3-6) versammelt, schützt und erhält (Mt 16,18; Joh 10,28-30; 1.Kor 1,8,9). Ich glaube, dass auch ich ein lebendiges Glied dieser Gemeinde bin (1. Joh 3,1) und ewig bleiben werde (1. Joh 2,27).

II Fragen zur Aufnahme in die Kirche

Presbyter Vor dem Angesicht des lebendigen Gottes und der versammelten Gemeinde frage ich dich, N. N.:

1. Glaubst du an Jesus Christus nach dem Zeugnis des Alten und Neuen Testaments, dass er deine vergangene und zukünftige Schuld am Kreuz ein für allemal bezahlt hat?
2. Stimmst du ohne inneren Vorbehalt zu, dass das Heil allein in Jesus Christus zu finden ist; durch seine Gnade, durch den Glauben an ihn und durch die Heilige Schrift allein?
3. Bezeugst du, dass du Jesus Christus, deinem Haupt und Erlöser, von ganzem Herzen gehorchen und ein Leben in wahrer Heiligung – zur Ehre Gottes – führen willst?
4. Ist es dein aufrichtiger Wunsch, am Empfang der Sakramente teilzunehmen und die angebotenen Gottesdienste regelmässig zu besuchen, um den Tag des Herrn nach dem vierten Gebot in gebührender Gottesfurcht zu feiern?
5. Bist du nach bestem Wissen und Gewissen davon überzeugt, dass in dieser Kirche das Gesetz Gottes und sein Evangelium nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift unverfälscht gelehrt wird?
6. Ist es dein aufrichtiger Wunsch, die Gemeinschaft mit den Brüdern und Schwestern der Gemeinde in Verantwortung für einander zu pflegen, am Aufbau des Reiches Gottes von Herzen mitzuarbeiten und das Evangelium gottentfremdeten Menschen zu bezeugen?
7. Bist du bereit, deine Rechten und Pflichten nach der Kirchenverfassung unserer Kirche anzuerkennen?
Wenn Du das in der Gegenwart Gottes und der versammelten Gemeinde, die als Zeuge anwesend ist, ohne inneren Vorbehalt bekennt und versprichst, so antworte mit: Ja.

Katechumene, Konfirmand Antwort

III Gebet

Ein Gemeindeglied bittet den Herrn um Segen für den Konfirmanden, für Bewahrung auf dem Lebensweg und für treue, bekenntnishaft Nachfolge in Jesus Christus.

IV Konfirmationsschein

Konfirmanden erhalten den Konfirmationsschein, Katechumenen ihre Aufnahmeurkunde.

VII Appell an die Gemeinde

^{Presbyter} Geliebte Brüder und Schwestern, empfangt diesen Bruder, diese Schwester liebevoll in der Gemeinde. Erweist euch als solche, die von Gott berufen sind, ihn/sie mit Fürbitte und Vorbild zu stützen. Seid auch tatsächlich bereit, wo es nötig und möglich ist, daran mitzuhelfen, dass er/sie in der Gnade und in der Erkenntnis unseres Herrn Jesus Christus wächst. - Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, 1. Kor 12,13. - Unser Herr helfe uns dabei.

F Ordination

I Gebetsverheissung

Unser Herr, Jesus Christus hat uns beauftragt, um Diener für sein Reich zu bitten. Er sprach: ^{Lk 10,2} Die Ernte ist gross, der Arbeiter aber sind wenige. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter aussende in seine Ernte. Dieses Gebet hat er heute vor unseren Augen erhört, damit so seine Treue zu dieser Gemeinde, zu unserer Kirche und weit hinaus zu unserem Land sichtbar werde. Deshalb versammeln wir uns heute vor dem Angesicht des lebendigen Gottes, um N. N. in sein Amt als . . . öffentlich zu ordinieren.

II Berufung

^{Gal 1,15-16} N. N., der dreieinige Gott hat dich vom Mutterleib an ausgesondert und dazu berufen, das Evangelium seines Sohnes zu verkündigen (Apg 20,28). Er hat dich zum Hirten eingesetzt, zu weiden die Gemeinde, die er durch sein Blut erworben hat.

III Fragen zur Berufung

N. N., bist du bereit, diesem Ruf gehorchen, in Treue zu deinem Herrn Jesus Christus? Bist du bereit, seiner Gemeinde, in guten und schweren Zeiten zu dienen, damit sie im Glauben und in der Heiligung vor Gottes Gericht bestehen kann? Wenn du dies vor dem Angesicht des lebendigen Gottes und der versammelten Gemeinde, die als Zeuge anwesend ist, ohne inneren Vorbehalt versprechen kannst, so antworte mit: Ja.

IV Ordinationsgelübde

Ordinationsgelübde Pfarrer

Ich rufe den dreieinen Gott, den Richter der Lebenden und Toten, zum Zeugen an, dass ich, gebunden in meinem Glauben und Leben an das unfehlbare Wort Gottes, den Bekenntnisschriften der Kirche *aus tiefster Überzeugung ohne inneren Vorbehalt zustimme*, wie sie in der Kirchenverfassung ausgewiesen sind; namentlich dem Westminster Bekenntnis von 1647 und dem Heidelberger Katechismus von 1563. Ich werde das Wort Gottes, das Gesetz und Evangelium meines Herrn und Erlösers Jesus Christus, nach dem Zeugnis der Bekenntnisschriften mit Gottes Gnade in Treue verkündigen und verteidigen und mich nach Kräften für den Aufbau und die Bewahrung der Ev.-ref. Kirche Westminster Bekenntnisses einsetzen. Zum Gemeinwohl der Kirche werde ich meinen Dienst ungeachtet der Person erfüllen, weder im geheimen noch öffentlich Parteiungen und Spaltung zulassen und mich in der Ausübung meines Dienstes gewissenhaft an die gültige Kirchenverfassung halten.

V Beauftragung

N. N., so spricht der Herr, dein Gott: Predige das Wort, steh dazu, es sei zur Zeit oder zur Unzeit; weise zurecht, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre. Denn es wird eine Zeit kommen, da sie die heilsame Lehre nicht ertragen werden; nach ihren Gelüsten werden sie sich selbst Lehrer aufladen und die Ohren von der Wahrheit abwenden und sich den Fabeln zukehren. Du aber sei nüchtern in allen Dingen, leide willig, tu das Werk eines Predigers des Evangeliums, richte dein Amt redlich aus.

VI Segnung

Segnung des Pfarrers mit Handauflegung

Zwei oder mehrere Presbyter legen ihre rechte Hand auf sein Haupt. Beide Presbyter sprechen den Segen über seinen künftigen Dienst aus und beten um Bewahrung, Treue zum Wort Gottes und Bevollmächtigung durch den Heiligen Geist.

Segensgebet

Zwei Presbyter bitten um den Segen Gottes für den künftigen Dienst.

VII Ordinationsurkunde

Der Ordinierte erhält seine Ordinationsurkunde, die er zuvor unterschrieben hat.

G Kirchliche Trauung

Die kirchliche Trauung darf nur nach ausgewiesener standesamtlicher Trauung erfolgen. Während auf dem Standesamt die Trauung vor dem Staat, rechtsgültig geschlossen wird, soll die kirchliche Eheschliessung ein öffentliches Bekenntnis des Schrittes der beiden Ehegatten sein.

I Eröffnung

Presbyter

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Eröffnungslied Psalm oder Lied

Presbyter

N. N. und N. N.–N. wollen heute öffentlich ihren Schritt in den Bund der Ehe bezeugen. Sie stehen dabei nicht allein vor Menschen, sondern vor dem lebendigen Gott, der der Prüfer der Herzen ist.

Zuerst hören wir aus der Heiligen Schrift, wie Gott die Ehe eingesetzt und welchen Auftrag er Mann und Frau gegeben hat.

Wir lesen im 1. Buch Mose, wie Gott nach der Schöpfung des Himmels und der Erde den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat:

Gen 1,27–28a Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie.

Gott liess Adam im Paradies erkennen, dass der Mensch eine Entsprechung braucht, welche die Tierwelt, die Gott geschaffen hat, nicht bietet. Deshalb lesen wir im Schöpfungsbericht: Gen 2,18 Und Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.

So liess Gott Adam in einen tiefen Schlaf fallen und formte aus einer seiner Seite, nahe seinem Herzen, seine Frau. Und Adam sang vor Freude ein Lied, als Gott sie zu ihm brachte: Gen 2,23 Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch; man wird sie Männin nennen, weil sie vom Manne genommen ist.

Dieses feste Band zwischen Mann und Frau hat das Ziel, dass beide eine Familie bilden. Deshalb bekräftigte Gott seine Schöpfungsabsicht:

Gen 2,24 Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden sein ein Fleisch.

Die Unverbrüchlichkeit der Ehe und ihre göttliche Einsetzung betont auch Jesus Christus ausdrücklich:

Mt 19,6 So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!

Daraus erkennen wir, dass Gott Mann und Frau in eine tiefe, unauflösbare Lebensgemeinschaft zusammengefügt hat, in der sie sich gegenseitig ergänzen. Darum sagt die Schrift, dass jeder Mann seine eigene Frau, jede Frau ihren eigenen Mann haben soll. Die Frau verfügt nicht über ihren Leib, sondern der Mann. Ebenso verfügt der Mann nicht über seinen Leib, sondern die Frau. Mann und Frau sind in ihrer ehelichen Gemeinschaft ^{1.Kor 3,16} ein Tempel des Heiligen Geistes und dazu bestimmt, zur Ehre ^{Hebr 13,4} Gottes zu leben, indem sie die Ehe in Ehren halten.

Hören wir, was die Heilige Schrift über das Verhalten zwischen Mann und Frau sagt. Der Apostel Paulus lehrt uns, dass die eheliche Einheit von Mann und Frau eine grosse Bedeutung hat. Er spricht von einem grossen Geheimnis und vergleicht es mit Christus und seiner Gemeinde.

So wie Christus das Haupt der Kirche ist, so trägt der Mann die Verantwortung für seine Frau. Wie Christus seine Gemeinde leitet, versorgt und beschützt, so ist es dem Mann aufgetragen, seine Frau liebevoll zu führen, zu versorgen und zu beschützen.

So wie sich die Gemeinde von Christus leiten lässt und ihm gehorcht, so vertraut sich die Frau ihrem Mann an und ordnet sich ihm nach dem Willen Gottes in allen Dingen unter. Indem sich Mann und Frau auf diese Weise gegenseitig annehmen, verkörpern sie mehr und mehr die Einheit von Christus und seiner Gemeinde.

Hören wir, was der Heilige Geist durch den Apostel Paulus gebietet:

Eph 5,21-33 Ordnet euch einander unter in der Furcht Christi.

Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Gemeinde ist, die er als seinen Leib erlöst hat. Aber wie nun die Gemeinde sich Christus unterordnet, so sollen sich auch die Frauen ihren Männern unterordnen in allen Dingen. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie dahingegeben, um sie zu heiligen. Er hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort, damit er sie vor sich stelle als eine Gemeinde, die herrlich sei und keinen Flecken oder Runzel oder etwas dergleichen habe, sondern die heilig und untadelig sei. So sollen auch die Männer ihre Frauen lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, der liebt sich selbst. Denn niemand hat je sein eigenes Fleisch gehasst; sondern er nährt und pflegt es, wie auch Christus die Gemeinde. Denn wir sind Glieder seines Leibes. «Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein». Dies Geheimnis ist gross; ich deute es aber auf Christus und die Gemeinde. Darum auch ihr: ein jeder habe lieb seine Frau wie sich selbst; die Frau aber ehre den Mann.

II Eheversprechen

Presbyter In der Gegenwart Gottes und vor der versammelten Gemeinde frage ich dich, N. N. (Bräutigam): Versprichst du, N. (Vorname Braut), deine Frau, zu lieben, zu ehren, nach dem Willen Gottes zu führen, zu unterweisen, zu versorgen und zu beschützen? Versprichst du, deiner Frau die Treue zu halten und mit ihr gemeinsam dem Herrn zu dienen, in guten wie in schlechten Tagen, bis der Tod euch scheidet?

Bräutigam Antwort.

Presbyter In der Gegenwart Gottes und vor der versammelten Gemeinde frage ich dich, N. N.-N. (Braut): Versprichst du, N. (Vorname Bräutigam), deinen Mann, zu lieben, zu ehren, seine Führung nach dem Willen Gottes anzunehmen, dich ihm unterzuordnen und ihn in allen Dingen zu unterstützen? Versprichst du, deinem Mann die Treue zu halten und mit ihm gemeinsam dem Herrn zu dienen, in guten wie in schlechten Tagen, bis der Tod euch scheidet?

Braut Antwort.

Brautpaar Bräutigam und Braut stecken sich gegenseitig die Eheringe an.

III Trausegen

Presbyter Der barmherzige Gott, dessen Gnade ihr für eure Ehe sucht, vereine euch in wahrer Liebe und Treue und gebe euch seinen Segen. Amen.

IV Predigt

Predigtlied Psalm oder Lied

Predigttext Lesung des Predigttextes

Gebet Bitte um Beistand des Heiligen Geistes bei der Verkündigung und beim Hören des Wortes Gottes.

Predigt Auslegung einer Stelle aus dem AT oder NT, etwa 15–20 Minuten.

Presbyter Gebet: Dank, Anbetung, Fürbitte für das Ehepaar.

V Segen

Ausgangslied Psalm oder Lied

Segen Die Gemeinde steht.

4.Mose 6,24–26 Der Herr segne dich und behüte dich; der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig; der Herr hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden.

H Kirchliche Beerdigung

I Eröffnung

Musikstück

Wir eröffnen unser Gedenken an N. N. vor dem dreieinigen, lebendigen Gott:

Presbyter Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Eröffnungslied Psalm oder Lied

Presbyter Wir beten mit Psalm 31 und 90:

Ps 31,2.8.15–16 Herr, auf dich traue ich, lass mich nimmermehr zuschanden werden, errette mich durch deine Gerechtigkeit! Ich freue mich und bin fröhlich über deine Güte, dass du mein Elend ansiehst und nimmst dich meiner an in Not Ich aber, Herr, hoffe auf dich und spreche: Du bist mein Gott! Meine Zeit steht in deinen Händen. Errette mich von der Hand meiner Feinde und von denen, die mich verfolgen.

Ps 90,1–12 Herr, du bist unsre Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Der du die Menschen lässtest sterben und sprichst: Kommt wieder, Menschenkinder! Denn tausend Jahre sind vor dir wie der Tag, der gestern vergangen ist. Du lässtest sie dahinfahren wie einen Strom, sie sind wie ein Schlaf, wie ein Gras, das am Morgen blüht und des Abends welkt und verdorrt. Das macht dein Zorn, dass wir so vergehen, und dein Grimm, dass wir so plötzlich dahin müssen. Denn unsre Missetaten stellst du vor dich, unsre unerkannte Sünde ins Licht vor deinem Angesicht. Darum fahren alle unsre Tage dahin durch deinen Zorn, wir bringen unsre Jahre zu wie ein Geschwätz. Unser Leben währet siebenzig Jahre, und wenn's hoch kommt, so sind's achtzig Jahre, und was daran köstlich scheint, ist doch nur vergebliche Mühe; denn es fährt schnell dahin, als flögen wir davon. Wer glaubt's aber, dass du so sehr zürnest, und wer fürchtet sich vor dir in deinem Grimm? Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.

Presbyter Hören wir auf das Wort aus dem Mund unseren Herrn, Jesus Christus:

Lk 20,37–38 Dass aber die Toten auferstehen, darauf hat auch Mose gedeutet beim Dornbusch, wo er den Herrn nennt Gott Abrahams und Gott Isaaks und Gott Jakobs. Gott aber ist nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden; denn ihm leben sie alle.

Joh 5,24 Wahrlich, ich sage euch: Wer mein Wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat, hat das ewige Leben und kommt nicht ins Gericht, sondern ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen.

Joh 11,25–26 Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.

Offb 1,17–18 Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige. Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Presbyter Hören wir, was der Apostel Paulus im Namen des allein wahren Gottes als unumstößliche Tatsache bekennt:

1.Kor 15,12–15.17.20.54 Wenn aber Christus gepredigt wird, dass er von den Toten auferstanden ist, wie sagen dann einige unter euch: Es gibt keine Auferstehung der Toten? Gibt es keine Auferstehung der Toten, so ist auch Christus nicht auferstanden. Ist aber Christus nicht auferstanden, so ist unsre Predigt vergeblich, so ist auch euer Glaube vergeblich. Wir würden dann auch als falsche Zeugen Gottes befunden, weil wir gegen Gott bezeugt hätten, er habe Christus auferweckt, den er nicht auferweckt hätte, wenn doch die Toten nicht auferstehen. Ist Christus aber nicht auferstanden, so ist euer Glaube nichtig, so seid ihr noch in euren Sünden. Nun aber ist Christus auferstanden von den Toten als Erstling unter denen, die entschlafen sind. Der Tod ist verschlungen vom Sieg.

II Lebenslauf

Rückbesinnung Presbyter oder Angehöriger auf das Leben des Verstorbenen. Verlesen eines kurzen Berichtes, der von Verwandten abgefasst worden ist.

III Predigt

Presbyter Entfaltung von Gesetz und Evangelium ^{als Warnung und Trost} für die Hinterbliebenen, etwa 15 Minuten.

Musikstück

Presbyter Gebet

IV Abschluss und Segen

Presbyter Informationen

Ausgangslied Psalm oder Lied

Segen Die Gemeinde steht.

4.Mose 6,24–26 Der Herr segne dich und behüte dich; der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig; der Herr hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden.

V Am Grab

Presbyter Jesus Christus spricht:

Joh 5,28–29 Es kommt die Stunde, in der alle, die in den Gräbern sind, seine Stimme hören werden, und werden hervorgehen, die Gutes getan haben, zur Auferstehung des Lebens, die aber Böses getan haben, zur Auferstehung des Gerichts.

Gebet Presbyter Wir wollen beten: Allmächtiger, ewiger Gott, du Herr über Lebende und Tote, du hast N. N. abgerufen aus dieser vergänglichen Welt. Wir danken dir für alles, was du in deiner Liebe an ihm/ihr getan hast. Wir danken dir auch für alles Gute, das du durch ihn/sie den Seinen/Ihren gegeben hast. Wird bitten dich für alle, die durch diesen Tod betrübt sind: Tröste sie mit deinem heiligen Wort. Gib, dass sie darin Hoffnung finden.

Begegne ihnen in deinem Sohn Jesus Christus, der von sich gesagt hat: *Ich Joh 14,6 bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.*

Sollte irgend jemand unter uns sich heute mit unbereinigter Schuld von dem/der Verstorbenen verabschieden, so bitten wir dich, lass den Hinterbliebenen in der Vergebung durch Christus Frieden finden. Wenn jemand unter uns ist, der bis jetzt gelebt hat, als ob es dich nicht geben würde, so bitten wir dich: erweise dich an ihm als lebendiger Gott, der auch geistlich Tote zum wahren Leben erwecken kann.

Darum bitten wir im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen.